

Rolf Straubel

Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanz- verwaltung

Ausgewählte Aspekte eines sozialen
Umschichtungsprozesses und seiner
Hintergründe (1740–1806)



Rolf Straubel
Adlige und bürgerliche Beamte
in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung

VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS

Begründet von Friedrich Beck
Herausgegeben von Klaus Neitmann

Band 59

Rolf Straubel

Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung

**Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungs-
prozesses und seiner Hintergründe (1740–1806)**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-1472-6

© 2010

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Alle Rechte, auch die des
Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Zum Geleit	9
Einführung	15
I. Das Personal der Landeskollegien. Rekrutierungs-, Umschichtungsprozesse, Karriereverläufe	21
1.1. Hofgerichts-, Regierungs- und Kammergerichtsräte	21
a. Regionale Herkunft der adligen und bürgerlichen Räte	21
b. Zur regionalen Herkunft der Finanzbeamten. Ein Vergleich	23
c. Soziale Rekrutierungsquellen der mittleren und höheren Justizbeamten	26
d. Zur sozialen Herkunft der Finanzbeamten	29
1.2. Schulbesuch	31
a. Schulbesuch der späteren Juristen	31
b. Zum Schulbesuch der bürgerlichen und adligen Kameralbeamten	32
1.3. Die Universität	34
1.4. Laufbahn	52
a. Erste Prüfungen und Vorbereitung auf das große Examen	52
b. Das Rigorosum	61
c. Bestallungsalter der Juristen	67
d. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte	82
e. Kammergericht und Generaldirektorium als Karriereziel	91
f. Die Direktoren- und Präsidentenämter	94
g. Kriterien für die Besetzung der höheren Justizämter	99
1.5. Bemerkungen zum Heiratsverhalten	106
1.6. Die Mitglieder der Oberrechnenkammer	107
1.7. Oberforstmeister	109
1.8. Ober-Akzise- und Zollräte	111
1.9. Geh. expedierende Sekretäre, Kanzleidirektoren, Sekretäre	116
1.10. Untergerichtsdirektoren, -räte, Assistenzräte und Justizkommissare	117
1.11. Bürgermeister und Oberbürgermeister	120
1.12. Baudirektoren, Ober-Bauräte, Ober-Berggräte	122
Resümee	123
II. Ausgewählte Aspekte eines Umschichtungsprozesses zwischen 1750 und 1806	125
2.1. Adlige und bürgerliche Räte in den Landesjustizkollegien	125
2.2. Der regionale Aspekt	140

III. Die Landräte	147
3.1. Rekrutierungsprozesse	147
3.2. Dauer der landrätlichen Arbeit	156
3.3. Gründe für die unterschiedlich lange Dauer landrätlicher Arbeit	159
3.4. Das Landratsamt als Sprungbrett für die weitere Karriere	163
3.5. Landräte als Mitglieder von Kammerkollegien	169
3.6. Land- und Steuerräte. Versuch eines qualitativen Vergleichs	172
3.7. Landräte und Stände	176
a. Das ständische Wahlrecht	176
b. Einheimische und Fremde. Königliche Eingriffe in das Wahlrecht	185
c. Zur Situation in den neuen Provinzen Schlesien und Westpreußen	197
d. Kritik an den Ständen, Eingriffe in deren Vorrechte und Einrichtungen	206
e. Stände und Steuern	222
IV. Rekrutierungsprozesse für den Militär- und Zivildienst	231
4.1. Zum Bildungsverhalten von Adligen und Bürgerlichen. Militär- oder Zivildienst, Vermögen und Motivation	231
a. Kosten der Ausbildung	231
b. Müßiggang und Verschwendung auf der Universität	237
c. Studium im In- und Ausland	241
d. Auslandsreisen und Missionen als Ursache für die Verschuldung	243
4.2. Militär- oder Zivildienst, Justiz- oder Kameralfach	247
a. Bevorzugung bürgerlicher Kandidaten für die Finanzpartie. Kritik des Königs an bestehenden Einrichtungen und Praktiken	247
b. Personalpolitische Kriterien für das und Reformen im Justizfach	261
c. Bemühungen des Königs um den Offiziersnachwuchs	267
d. Gewinnung schlesischer Adliger für den Zivil- und Militärdienst	276
e. Friedrich II. und der (ost-)preußische Adel	282
f. Unlust am königlichen Dienst	285
g. Gesuche invalider Offiziere um ihre Reaktivierung	299
h. Heer und Festung als Korrektiv	302
i. Adlige Verschwender	305
4.3. Standeserhöhungen als Mittel der Personalpolitik	314
4.4. Titelvergabe, Rangfragen, Dienstalder, Befähigung	324
4.5. Heiraten	330
4.6. Fremde in preußischen Diensten	334
4.7. Abschied und Versorgung. Frühere Militärs im Zivildienst	340
4.8. Überhebung	348
4.9. Kassationen als Disziplinierungsinstrument	355

V. Anmerkungen zur wirtschaftlichen Lage des Adels. Ein Exkurs	357
5.1 Adelsschutz. Allgemeine Bemerkungen und Beispiele	358
a. Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges auf den Verschuldungsprozeß	369
b. Das pommersche und neumärkische Retablisement	374
c. Ausnahmen von dem Verbot des Güterverkaufs	382
d. Gründe für die Konzessionsvergabe an Bürgerliche	386
e. Finanz- und Familienbeziehungen zwischen Adligen und Bürgerlichen	389
f. Restriktionen gegenüber bürgerlichen Gutseignern	393
g. Spezifika in Schlesien und Westpreußen	397
h. Güter und Verschuldung schlesischer Magnaten	404
i. Majorate	410
j. Wertsteigerung der Güter	411
k. Auswirkungen von Erbteilungen auf die Verschuldung	413
l. Die ständischen Kreditwerke	416
m. Probleme, Veränderungen bei der Schlesischen Landschaft	427
n. Auswirkungen des Regierungswechsels von 1786	443
5.2. Entwicklungstendenzen im Güterhandel ausgangs des Jahrhunderts	452
a. Zum Verhältnis von adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern in den einzelnen Landesteilen der Monarchie	460
b. Zur Situation in Pommern	462
c. Die Verhältnisse in Magdeburg, Preußen u.a. Landesteilen	466
5.3. Vermögen und Einkommen. Gradmesser der wirtschaftlichen Stagnation bzw. des Niedergangs	473
a. Gutserträge, Einkommen der Grundherrn. Provinzielle Unterschiede	473
b. Güter, Erträge, Schulden. Ein zweiter Versuch	479
c. Die wichtigsten Bestandteile der Gutserträge	485
d. Gutsanschläge	486
e. Taxen, Gutswerte und damit verbundene Probleme	489
f. Vermögensangaben von Vormundschaftskollegien und weitere Daten	495
g. Ehegelder	499
Resümee	503
Verzeichnis der Tabellen im Text	509
Quellen	511
Literaturverzeichnis	513
Ortsregister	521
Personenregister	531

Zum Geleit

Die Erforschung der preußischen Verwaltungsgeschichte im allgemeinen, diejenige des 17. und 18. Jahrhunderts, die Zeit des Aufbaues und Ausbaues der preußischen Staatsbürokratie, im besonderen hat innerhalb der brandenburg-preußischen Historiographie eine lange Tradition, die bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts zurückreicht und nach den ersten umfassenderen Versuchen Siegfried Isaacsohns in den eindringlichen, scharfsinnigen und weitgespannten Studien Gustav Schmollers, vor allem Otto Hintzes, ihres Schülerkreises und in den von der monumentalen Quellenedition der „Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert“, hier in erster Linie ihrer Abteilung „Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert“, ausgehenden Impulsen ihren frühen Höhepunkt mit lange und nachhaltig prägenden Fragestellungen und Erkenntnissen fand. Nach den Untersuchungen Fritz Hartungs, Gerhard Oestreichs, Walther Hubatschs und anderer ist das Feld in den letzten Jahrzehnten trotz mancher Spezialstudien, unter denen die Wolfgang Neugebauers hervorstechen, nicht mehr so intensiv beackert worden, wie überhaupt das preußische Beispiel für die Analyse des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses, der weiterhin aus unterschiedlichen Perspektiven viel Aufmerksamkeit auf sich zieht, zurückgetreten ist. Die älteren Arbeiten zur Verwaltungsgeschichte des preußischen Absolutismus im 18. Jahrhundert konzentrierten sich auf die Entwicklung der Behörden, auf den Behördenapparat im Ganzen wie auf dessen einzelne Teile, auf die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsstellen. Zumeist herrschte eine verfassungsgeschichtliche Betrachtungsweise vor, in den besten Studien mit dem Ziel einer Einordnung der preußischen Verhältnisse in eine allgemeine Verfassungstypologie. Das Personal der preußischen Administration ist dabei wiederholt behandelt worden, vorrangig unter zwei einander ergänzenden Gesichtspunkten. Zum einen sind einzelne herausragende Vertreter des Beamtenstandes, verschiedene Beamtengruppen innerhalb der behördlichen Hierarchie und ihre Beziehungen zu den Königen geschildert worden. Zum anderen wurde die Beamtenschaft in Bezug auf ihre soziale und geographische Herkunft und auf ihre gelehrte und praktische Ausbildung untersucht sowie aus den diesbezüglichen Ergebnissen eine Scheidung der altpreußischen Bürokratie in „alte“ und „neue“ Bürokratie abgeleitet, eine Zweiteilung in ein den ständischen Interessen verbundenes Beamtentum der Justizbehörden und ein dem aufsteigenden Macht- und Militärstaat entspringendes Beamtentum der Kameral- und Finanzbehörden mit unterschiedlichen Bildungs- und Karrierewesen, mit und ohne akademische Bildung, mit unterschiedlichem adligen oder bürgerlichem Profil.

Rolf Straubels hier folgende Untersuchung „Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umerschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806)“ knüpft an die angedeuteten Diskussionen und Thesen der älteren Forschung an, greift konkret die kontrovers geführte Debatte (u.a. Martiny, Brunschwig, von Bonin) um den Anteil von Adel und Bürgertum an den Ämtern der Staatsverwaltung, um deren adlige oder bürgerliche Prägung und um

die Ursachen und Wirkungen des Einsatzes beider Stände im zivilen Staatsdienst im späten 18. Jahrhundert auf, entwickelt aber einen ganz eigenständigen Ansatz, indem zeitlich und sachlich sehr viel weiter als die Vorgänger ausgeholt wird. Straubel setzt dabei eigene Arbeiten fort, seine Darstellung „Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86-1806)“ (Bibliothek der brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 2), Potsdam 1998, und sein umfassendes Nachschlagewerk. „Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15“ (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 85; zugl. Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. VII), München 2009. Er rückt jetzt in den Mittelpunkt seiner Analyse die gesamte friderizianische und nachfriderizianische Zeit von 1740 bis 1806 sowie die personelle Zusammensetzung der beiden Säulen der damaligen Verwaltung, Justiz- und Kameralverwaltung, befasst sich also sowohl mit den Juristen als auch mit den Kameralisten der mittleren und höheren Hierarchieebenen in den maßgeblichen Zentral- wie Provinzialbehörden. Straubel vergleicht insgesamt weit mehr als 1.000 Beamte der zwei großen Verwaltungszweige unter drei leitenden Gesichtspunkten: ihre soziale und regionale Herkunft, ihre Ausbildung und ihre Laufbahn. Rekrutierungswege, Bildungsvoraussetzungen und Karriereverläufe der friderizianischen Bürokratie werden somit ausgewertet, was dazu dienen soll, das Verhältnis der beiden maßgeblichen Verwaltungszweige und das Verhältnis von Adel und Bürgertum in ihnen aufzuhellen. Für das Thema können die Maximen der königlichen Personalpolitik und ihre Prioritäten nicht außer Betracht gelassen werden. Dabei spitzt sich das historische Problem darauf zu, ob und in welcher Weise die Monarchen ihre sozial- bzw. ständepolitisch begründete Bevorzugung des Adels mit den bildungspolitischen Anforderungen und Voraussetzungen eines effizienten Verwaltungsapparates zu vereinbaren wussten. Umgekehrt, aus der Sicht der Adligen und Bürgerlichen, ist ihr größeres oder geringeres Interesse am staatlichen Zivildienst zu ergründen, es ist also den Ursachen für ihre Neigung zum Eintritt in die Staatsverwaltung bzw. zur Bewältigung der dort gestellten Anforderungen oder für die entgegengesetzte Abneigung gegen eine administrative Tätigkeit nachzugehen.

Straubels Leistung besteht zunächst darin, dass er seine skizzierten zentralen Themen auf einer unvergleichlich breiten empirischen Grundlage behandelt, mit der er seine Vorgänger bei weitem übertrifft und damit für ähnliche Untersuchungen in anderen Staaten Maßstäbe setzt. Seine Ausführungen sind in der konsequenten Umsetzung seiner inhaltlichen Konzeption fast vollständig unmittelbar aus den archivalischen Quellen erarbeitet, sie beruhen auf der umfassenden Durchsicht und Auswertung vornehmlich der einschlägigen Bestände des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin, der dort befindlichen Überlieferungen des Geheimen Rates, des Generaldirektoriums und des Geheimen Zivilkabinetts, in deren Schriftstücken die Juristen, Kameralisten und Monarchen mit ihren Einstellungen und Haltungen direkt zu greifen sind. Systematisch sind etwa die Minutenbände des königlichen Kabinetts über Jahrzehnte hinweg gesichtet worden, in denen die konkreten Entscheidungen Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger in Personalangelegenheiten wie zu Unterstützungsgesuchen von Adligen und Bürgerlichen festgehalten sind. Deren umfassende Zusammenstellung legt die wechselnden und des

öfteren in ihrer Begründung und ihren Kriterien widersprüchlichen Beschlüsse der Herrscher offen und verdeutlicht dadurch die Fragwürdigkeit von gelegentlich verkündeten Grundsätzen, die auf allzu schmaler Quellengrundlage von manchen Historikern zur bestimmenden Interpretation der königlichen Politik herangezogen worden sind. Überhaupt verdeutlicht die Argumentation immer wieder, dass einzelne königliche Aussagen nicht überbetont werden dürfen, weil sie einer bestimmten Konstellation entsprangen, weil sich die Maßstäbe und Ziele des Monarchen im Laufe der Zeit änderten oder ihn in wechselnder Stärke leiteten. Die benutzten Archivbestände wie die Erkenntnisinteressen des Verfassers bringen es mit sich, dass der Blickwinkel der Zentrale, des Königs und seiner Zentralbehörden, in der Darstellung überwiegt und auf deren Perspektiven das meiste Licht fällt. Der wichtigste Ausgangspunkt und das zentrale Kontrollinstrument für die Schlussfolgerungen zu Herkunft, Ausbildung und Laufbahn des gesamten mittleren und höheren preußischen Verwaltungspersonals ist Straubels erwähntes „Handbuch“, denn die darin enthaltenen Kurzbiographien liefern dazu ausgedehnte Informationen, ermöglichen damit generalisierende, oft auf statistischen Berechnungen und deren tabellarischer Zusammenfassung beruhende Deutungen, die den bislang in der Literatur vorherrschenden, auf punktuellen Bemerkungen der Beteiligten basierenden Urteilen vorzuziehen sind.

Von den erreichten vielfältigen Untersuchungsergebnissen können hier nur einige wesentliche skizziert werden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzog sich innerhalb der preußischen Beamtenschaft in sozialer Hinsicht eine erhebliche Umschichtung, der bürgerliche Anteil in den Staatsbehörden nahm in quantitativer wie qualitativer Hinsicht merklich zu. Die Verschiebung fiel in den Justizkollegien sehr viel gravierender aus als in den Finanzbehörden, was daraus resultierte, dass die bürgerlichen Räte in letzteren bereits 1740 die adligen überwogen. Die Zunahme des bürgerlichen Elementes ist insofern zu differenzieren, als sie sich vornehmlich bei den Räten bemerkbar machte, jedoch ist nicht zu übersehen, dass auch die leitenden Stellungen der Landeskollegien – Direktoren und Präsidenten – in zunehmendem Maße mit bürgerlichen Offizianten besetzt wurden – obwohl damit der königliche Grundsatz eingeschränkt und ausgehebelt wurde, die höheren Ämter vornehmlich Adligen vorzubehalten. Für die überzeugend nachgewiesene, in ihrer Deutlichkeit wohl, blickt man auf vorliegende Forschungsliteratur, überraschend starke soziale Umschichtung werden mehrere Gründe angeführt. Ausschlaggebend war zunächst das Verhalten der Edelleute. Wenn sie überhaupt dem königlichen Dienst zuneigten – was durchaus in breiteren Kreisen nicht üblich war –, strebten sie vorrangig in den Militärdienst, nicht von Beginn der friderizianischen Regierung an, aber spürbar spätestens nach dem Siebenjährigen Krieg. Daher drängte Friedrich der Große von 1740 an bis in die 1760er Jahre hin darauf, dass alle körperlich tüchtigen und geeigneten Adligen in das preußische Heer eintreten und nicht studieren sollten. Die kriegerischen Erfolge und das damit verbundene erhöhte Prestige der Offiziere sowie die Aussichten auf einen schnellen und leichten Aufstieg in der Hierarchie verschafften dem Heer spätestens nach 1763 einen erheblichen Zulauf, selbst wenn sich dann die Karrierehoffnungen nicht gänzlich wie erhofft erfüllten. Gegenüber dem Zivildienst war unter jungen Adligen, wie manche Beispiele zeigen, eine generelle Abneigung vorhanden. Man wollte nicht die Mühen von Studium, Referendariat und langfristigem stufenweisem Aufstieg unter Konkurrenzdruck

auf sich nehmen. Von größerem Gewicht als diese subjektiven Befindlichkeiten waren aber, wie Straubel eingehend in weitausholenden, mit vielen exemplarischen Belegen versehenen Erörterungen auseinandersetzt, die sich zu einem eigenen längeren Kapitel ausgewachsen haben, die wirtschaftlichen Zwänge vieler Adelsfamilien. Das Ausmaß der Verschuldung des Grundbesitzes, das Verhältnis von Brutto- und tatsächlichem Einkommen, das Vermögen minderjähriger Edelleute, die Höhe des Brautschatzes führten in der Summe dazu, dass der adlige Nachwuchs in großem Ausmaß auf eine Laufbahn in der zivilen Staatsverwaltung verzichtete, da sich seine Eltern, Gutsbesitzer oder Offiziere, aus ökonomischen Gründen außerstande sahen, die Kosten, die durch die Ausbildung und die unbesoldeten unteren Karrierestufen verursacht wurden, aufzubringen.

Die Reserve des Adels gegenüber dem zivilen Verwaltungsdienst und seine Bevorzugung des Militärdienstes versetzten Friedrich II. und seine Nachfolger unbeabsichtigt in die Verlegenheit, in der Verfolgung ihrer adelsfreundlichen Personalpolitik auf das Hindernis eines mangelnden Angebotes zu stoßen. Auch wenn Friedrich von vornherein für das Kameralfach Bürgerliche auf Grund ihrer Ausbildung im Wirtschafts- und Finanzwesen, ihrer diesbezüglichen Erfahrungen und ihrer aus dem Willen zum sozialen Aufstieg herrührenden größeren Motivation für geeigneter hielt, so suchte er doch die Spitzenämter im Generaldirektorium und in den Kammerpräsidien mit Adligen, nach Möglichkeit mit vorherigen Landräten, zu besetzen und sie im Justizfach überhaupt vorzuziehen. Aber seine Absichten scheiterten oft daran, dass eine geeigneter adliger Bewerber nicht bereitstand und unter diesen Umständen allen sonst verkündeten Grundsätzen zum Trotz der bürgerliche Kandidat bestallt wurde. Die Zunahme des bürgerlichen Elementes wurde teilweise noch dadurch verdeckt, dass ein Teil der fraglichen Personen nobilitiert wurde. Die personalpolitische Lage war somit prinzipiell dadurch gekennzeichnet, dass die in sozialpolitischen Absichten begründete Befürwortung und Stärkung des ersten Standes in Widerstreit mit den fachlichen Anforderungen und Bildungsvoraussetzungen, die zur professionellen und effektiven Wahrnehmung eines Verwaltungspostens mittlerweile als unverzichtbar angesehen wurden, gerieten. Die Untersuchung der adligen und bürgerlichen Räte im Kameral- und Justizfach erhärtet nachdrücklich die Einschätzung, dass sie sich in ihrer regionalen Herkunft und insbesondere in ihrer Schul- und Universitätsausbildung kaum voneinander unterschieden. Die ersten Schritte im und für das Berufsleben waren für beide gleichartig gewesen: Man besuchte zumeist eine inländische Universität, legte deren Abschlussprüfung ab, schloss unmittelbar danach das Referendariat an und wurde dann zum großen Examen zugelassen, alles in gleichen Altersstufen, und auch für die Besetzung der Ratsstellen im Justiz- ebenso wie im Finanzfach ebenso wie für deren Zeitpunkt waren die Chancen annähernd gleich verteilt. Erst im weiteren Verlauf der Karriere kam der Vorrang des Adligen zum Zuge, jedenfalls wenn er gute Ausbildungszeugnisse und Qualifikationen vorweisen konnte, denn dann stiegen seine Aussichten auf den Aufstieg zum Direktor, Präsidenten oder gar Minister spürbar an. Aber selbst für derartigen Posten erwies sich das Reservoir befähigter Adliger als unzureichend, so dass den Königen nichts anderes übrig blieb, als auf bürgerliche Räte zurückzugreifen. Für ihre theoretischen Maximen zogen sie aus dieser Erfahrung allerdings keine Konsequenzen, bis zu Friedrich Wilhelm III. hielten sie an den auf Friedrich Wilhelm I. zurückgehenden

adelsfreundlichen Grundsätzen fest. Der konstatierte Umschichtungsprozess zwischen Adel und Bürgertum setzte sich also gegen den ausdrücklichen Willen der Monarchen durch. Der von der bisherigen Forschung vielfach postulierten Trennung von „alter“ und „neuer“ Bürokratie, die sich durch ihre soziale Rekrutierung und die Bildungsgänge ihrer Mitarbeiter grundsätzlich voneinander abgehoben hätten, ist endgültig die empirische Grundlage entzogen worden.

Besondere Erwähnung und gesonderte Behandlung verdienen die Landräte, immerhin eine zahlenmäßig beachtliche Gruppe von ca. 570 Personen innerhalb des Untersuchungszeitraumes. Fast jeder zweite von ihnen hatte eine Universität besucht und sich dann in der Landwirtschaft praktisch bestätigt, aber auch jeder zweite hatte zuvor in der Armee gedient. Das Wahlrecht stand größtenteils den Kreisständen zu, was ihnen von Friedrich dem Großen zuweilen bestätigt oder gar förmlich zugestanden wurde. Aber wiederholt setzten sich beide beteiligten Seiten über diese Privilegien hinweg, was im Rahmen der andauernden Forschungsdiskussion über die politische und soziale Bedeutung der Stände, des „Nicht-Absolutistischen“ im Absolutismus, nachdrücklich hervorzuheben ist. Die Könige übergangen mehrfach die ständischen Vorschläge und ernannten eigene Kandidaten, wie umgekehrt die Kreisstände sich zuweilen nicht an die vorgegebenen Auswahlkriterien hielten und fremde, nicht im Kreise ansässige und begüterte Personen wählten. Wenn der Monarch sich nicht aus Opportunitätsgründen daran gehindert sah, setzte er seinen personal- oder sachpolitischen Wunsch auch gegen den ausdrücklichen Widerspruch und Protest der Stände durch. Die Landräte beanspruchten zwar auf Grund ihrer Herkunft den Vorrang vor den meist bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten und den Steuerräten, aber sie waren, wie sich im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts immer stärker herausstellte, in ihrer Qualifikation, in Umfang und Qualität ihrer Tätigkeit auf der lokalen Ebene den Steuerräten nicht mehr gewachsen.

Dass die adligen Landräte in der Qualität ihrer Verwaltungsarbeit hinter ihren bürgerlichen Kollegen in den Lokal- und Provinzialbehörden zurückfielen, kann beispielhaft dafür stehen, dass die Ausbildungsanforderungen und Bildungsprofile für die Tätigkeit im Staatsdienst sich im Laufe des 18. Jahrhunderts grundlegend wandelten. Der Ausgangspunkt der Entwicklung lag dabei im Justizfach: Hier wurden zuerst und früh, in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts, neue Laufbahnkriterien verbindlich gemacht: Universitätsstudium als Voraussetzung für die Aufnahme in den Zivildienst, praktische Erfahrungen, mehrjährige Lehrzeit in der Verwaltung und dazugehörige Prüfungen. Der Ausbildungsweg war lang und mühsam, und es waren nachweislich eher Bürgerliche als Adlige geneigt, ihn zu beschreiten. Es gab in der preußischen Monarchie ein beachtliches Wirtschafts- und Bildungsbürgertum, zahlreiche Beamte, Pfarrer und Kaufleute, die danach strebten, ihre Söhne auf die ansehnlichen Bildungsstätten, Gymnasien und Akademien, des Landes zu schicken, in der Hoffnung, dass diesen anschließend mit ihren erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Staatsbürokratie ihr Aufstieg in höhere oder gar höchste Ämter gelingen würde. Die dadurch bewirkte und beförderte Umschichtung in der sozialen Zusammensetzung des Kameral- wie des Justizfaches hat sich trotz der widerstrebenden Monarchen vollzogen, mit der langfristigen Folge, dass in allen Verwaltungs-

zweigen die Reproduktion des Personals aus den eigenen Reihen zunahm: Die elterlichen Beamten drängten – u.a. wegen ihrer Verdienstmöglichkeiten – ihre Nachkommen dazu, ebenfalls die Verwaltungslaufbahn einzuschlagen. Die hier angesprochenen Ursachen dieses sozialgeschichtlichen Vorganges verweisen auf die Voraussetzungen für die schon im 18. Jahrhundert vielfach bewunderte Güte der preußischen Staatsverwaltung, und insofern ist der hier behandelte Themenkomplex ein Ausschnitt aus dem übergeordneten Vorgang des Aufstieges Brandenburg-Preußens zu einer deutschen und europäischen Großmacht zwischen dem Großen Kurfürsten und der Französischen Revolution. Für den in dieser Studie nicht mehr geleisteten Vergleich mit den Gegebenheiten in anderen deutschen und europäischen Territorien und Staaten sind durch die fundierte umfassende Analyse Straubels die soziale Verfasstheit der preußischen Bürokratie, ihre Rekrutierungsprozesse mit ihren Maßstäben und Zielen und deren Folgen für die Qualifikation und Qualität der Beamtenschaft mehr als hinreichend erhellt worden.

Potsdam, im August 2010

PD Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgische Landeshauptarchivs

Einführung

Inspiriert wurde die vorliegende Untersuchung vornehmlich von drei Studien, die sich in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Ergebnissen dem Verhältnis von Adel und Bürgertum in der altpreußischen Monarchie ausgangs des 18. Jahrhunderts angenommen haben. Fritz Martiny widmete sich der Krise des kurmärkischen Adels, die er auf zwei Hauptgründe zurückführte: Unzulänglichkeit der Existenzgrundlage, innerliche Erschlaffung des ersten Standes.¹ Henri Brunschwig hat dagegen in seiner nahezu zeitgleich unternommenen Arbeit von der *Krise des Bürgertums* in Preußen gesprochen, welche sich u.a. bei der Besetzung der mittleren und höheren Ämter in der Justiz- sowie Kameralverwaltung äußerte, wo ihnen bestimmte Positionen gänzlich verschlossen blieben bzw. der Adel überproportional stark vertreten war.² Beide Autoren, von einem unterschiedlichen Ansatz ausgehend, konstatieren eine Überfüllung der öffentlichen Ämter mit Edelleuten bzw. eine im letzten Jahrhundertdrittel wachsende Verdrängung bürgerlicher Beamter durch Adlige, ein Befund, der korrekturbedürftig erscheint.³ Und schließlich ist noch die Studie von Henning von Bonin zu nennen, der für die letzten zwölf Jahre des altpreußischen Staates dem Verhältnis von Adel und Bürgertum in der höheren Beamtschaft und dessen Veränderungen nachgegangen ist, wobei die im Handbuch für den Preußischen Hof und Staat verzeichneten Angaben seinen wichtigsten und somit auch einseitigen Ausgangspunkt bildeten.⁴ Er stellte einen prozentualen Rückgang des Adels bei der Besetzung der Ämter fest, in erster Linie geschuldet dem weiteren Ausbau des Verwaltungsapparates infolge der territorialen Arrondierungen. Im Unterschied zu der hier vorgelegten Untersuchung hat H. von Bonin einen kleineren Zeitabschnitt, dafür durch die Einbeziehung von diplomatischem Dienst, von Forst- und Postpartie, nachgeordneten Justizbeamten (wie Justizkommissare) einen ungleich größeren Personenkreis mit in seine rein quantitative Betrachtungsweise einbezogen.

Nachstehend sollen diese, von jenen drei Autoren erbrachten, sich z.T. widersprechenden Resultate einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Im Unterschied zu Martiny geht es dabei nicht nur um eine Provinz und nicht nur um den Adel, aber auch nicht nur

1 Fritz Martiny, Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiele des kurmärkischen Adels, Stuttgart, Berlin 1938 (= Beiheft 35 der VSWG), u.a. S. 2-4, S. 84-85.

2 Henri Brunschwig, Gesellschaft und Romantik in Preußen im 18. Jahrhundert. Die Krise des preußischen Staates am Ende des 18. Jahrhunderts und die Entstehung der romantischen Mentalität, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1976 (Ullstein Buch Nr. 3500), hier v.a. die Seiten 217-228.

3 Ähnlich problematisch ist die Feststellung von Otto Hintze, Der Beamtenstand, Leipzig 1911, S. 45, wo der Vf. feststellt, in der Regierungszeit Friedrichs II. hätten sich Adel und Bürgertum in den höheren Kollegien ungefähr das Gleichgewicht gehalten. Die Stein-Hardenbergschen Reformen wären dann wieder günstig für den Aufstieg Bürgerlicher gewesen.

4 Henning von Bonin, Adel und Bürgertum in der höheren Beamtschaft der preußischen Monarchie 1794-1806, in: JbGMOD, Bd. 15 (1966), S. 139-174.

um die *Krise des Bürgertums* (Brunschwig) oder eine bloß einseitig quantitative Betrachtung (von Bonin). Zudem basiert die Analyse auf einer gänzlich anderen Quellenbasis, wird ein anderes Herangehen praktiziert. Zwar können Untersuchungen über die preußische Verwaltung bereits auf eine lange Tradition zurückblicken, meist haben sich die Autoren jedoch auf die Entwicklung der Behörden und verfassungsgeschichtliche Aspekte konzentriert. Standen die Beamten selbst im Mittelpunkt des Interesses, dann ging es in der Regel um exponierte Vertreter, wurden bestimmte Beamtengruppen, so die Kammerpräsidenten, Kabinettsräte oder die Subalternen, näher betrachtet oder das Verhältnis zwischen König und höheren Amtsträgern analysiert.⁵ So ist denn auch erst vor zehn Jahren eine Arbeit über die Räte in den Kriegs- und Domänenkammern erschienen, die den hier interessierenden Komplex nur tangiert, während sich noch niemand der personellen Zusammensetzung der Landesjustizkollegien und ihrer Veränderung angenommen hat.⁶ Auch aus den Reihen der höheren friderizianischen Justizbeamten sind bislang immer nur einige wenige Vertreter und diese meist mehrfach näher betrachtet worden, etwa die Minister von Cocceji, von Carmer, von Zedlitz, die Räte Klein und Svarez. Und daß, obwohl es gerade in der sog. zweiten Reihe Offizianten gegeben hat, die eine ausführliche Würdigung verdient haben und sich zweifellos einem Klein oder Svarez zur Seite stellen lassen, so Gossler, Hempel, Steudener. Wenngleich es in der vorliegenden Arbeit nicht um inhaltliche Aspekte der Tätigkeit der Kammergerichts- und Regierungsräte geht, so soll doch zumindest auf bestehende Defizite hingewiesen und Ansatzpunkte für künftige Forschungen aufgezeigt werden.

Ihr spezieller Gegenstand unterscheidet diese auch von Untersuchungen, in denen von mehreren Autoren seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts versucht worden ist, die akademische Ausbildung der mittleren und höheren Verwaltungsbeamten der friderizianischen Zeit zu analysieren. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stand dabei die bereits von O. Hintze u.a. Autoren aufgeworfene Frage, über welche akademische Ausbildung die preußischen Offizianten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfügt, falls sie denn überhaupt eine Universität besucht und welche Implikationen sich daraus ergeben haben. Gab es einen Zusammenhang zwischen der behaupteten Zweiteilung der altpreußischen Bürokratie (alte und neue) und unterschiedlichen Bildungs- bzw. Karrierewegen? Und resultierte das vermeintlich raschere Avancement der Edelleute nicht nur aus der sozialpolitisch gewollten Favorisierung des ersten Standes, sondern auch aus einer besseren Ausbildung?

-
- 5 Siehe dazu Siegfried Isaacsohn, *Das Preußische Beamtentum unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrichs des Großen*, Berlin 1884 (= *Geschichte des preußischen Beamtentums*, Bd. 3); Albert Lotz, *Geschichte des Deutschen Beamtentums*, Berlin 1909, hier v.a. die Seiten 148-242; Martin Haß, *Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten*, in: *Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag*, Leipzig 1908, S. 181-220; Hermann Hüffer, *Die Beamten des älteren preußischen Kabinetts von 1713-1808*, in: *FBPG*, 5. Bd. (1892), S. 157-190; Walther Hubatsch, *Friedrich der Große und die preußische Verwaltung*, Köln, Berlin 1973 (= *Studien zur Geschichte Preußens*, Bd. 18).
- 6 Rolf Straubel, *Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86-1806)*, Potsdam 1998 (= *Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Bd. 2).

Besteht über die Qualifikation der Juristen spätestens seit der Reform von 1746/1750 weitgehend Einmütigkeit, so gehen die Ansichten über die der Finanzbeamten auseinander. Bereits Hintze meinte 1911, bei den friderizianischen Kriegs- und Domänenräten habe es sich meist nicht um Juristen gehandelt, weil der große König mehr Wert auf ökonomische Bildung legte. Das Juristenmonopol in der Verwaltung sei daher eine relativ junge Erscheinung.⁷ Im Zuge der Durchsetzung des Rechtsstaates wäre dann eine Änderung erfolgt. Mit seinem Hinweis auf jene Favorisierung von wirtschaftskundigen Beamten hat Hintze zwar recht, finden sich für die fünfziger Jahre und die erste Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg doch tatsächlich etliche Ordres, in denen der Monarch auf die Anstellung versierter Ökonomen drang. Andererseits handelte es sich hierbei nur um eine zeitweilige und die Bestallungspraxis keineswegs dominierende Orientierung, kam er davon rasch wieder ab. Hintze wie Bleek, Schminnes und zuletzt Sieg haben sich für ihre Arbeiten vornehmlich auf eine kleine Zahl von Kabinettsbefehlen, auf einschlägige Reglements, Studienpläne, ministerielle Vorlagen und nur auf ein überschaubares biographisches Material gestützt. Mithin kamen sie bei der von ihnen behandelten, wiewohl nicht durchgängig zentralen Frage, ob es sich bei den damaligen Offizianten überhaupt um Akademiker oder bloß um Männer der Praxis, ob es sich um studierte Juristen oder Kameralisten handelte und welche Zäsur für den Übergang von der kameralistischen zur juristischen Ausbildung anzusetzen sei, folglich zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Auch wenn ihr Gegenstand gemäß dem spezifischen Ansatz hier nur gestreift wird, sind für jene kontroverse Debatte doch ebenfalls relevante Schlüsse möglich.⁸

Ausgangspunkt ist eine Sammlung von biographischen Daten über mehrere hundert adlige und bürgerliche Räte, die es erlaubt, in Verbindung mit Adresskalendern, Staats-Handbüchern, Konduitenlisten und ähnlichen Erhebungen, die personelle Besetzung der

7 Hintze, *Beamtenstand*, S. 49. Diese u.a. Einschätzungen Hintzes sind vor dem Hintergrund seiner Mitarbeit an der Herausgabe der *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*. Hg. von d. Königl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bde. 1ff., Berlin 1894ff., zu sehen, in denen er sich eingehend mit den vierziger und fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts beschäftigte. Sein Studium der Kabinettsordrebücher wie anderer einschlägiger Akten widerspiegelte sich in der Überschätzung der Rolle ökonomisch gebildeter Beamter wie in der Meinung, in die Ämter als Steuer- oder Kriegs- und Domänenrat seien überwiegend vormalige Auditeure und Regimentsquartiermeister gelangt. Zieht man jedoch die Minuten der siebziger und frühen achtziger Jahre zu Rate, von der Auswertung der überlieferten Lebensläufe ganz zu schweigen, kommt man freilich zu einem etwas anderen Bild.

8 Wilhelm Bleek, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamtschaft des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1972; Bernd Schminnes, *Bildung und Staatsbildung. Entwicklungen in Preußen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Kleve 1994; Hans Martin Sieg, *Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713-1806)*. Studien zum Verständnis des Absolutismus, Berlin, New York 2003. Letzterer hat die Ausführungen von Schminnes, der seinerseits gegen Bleek polemisiert, über die Ausbildung der Justiz- und Kameralbeamten weithin unkritisch übernommen und gelangt somit zu einigen Fehlurteilen. Als problematisch muß auch seine mitunter zu starke Fixierung auf die in den AB. Behörde abgedruckten Vorgänge gesehen werden wie die Neigung zu weitreichenden Hypothesen, ohne diese zu belegen, etwa die über die größte Leistungsfähigkeit und Bedeutung der Verwaltungsbehörden in der Zeit vor 1740.

Justiz- und Finanzkollegien für mehrere ausgewählte Schnittjahre zu rekonstruieren.⁹ Auf die Weise sollen Veränderungen, Umschichtungsprozesse zwischen adligen und bürgerlichen Beamten aufgezeigt und, sofern möglich, deren Hintergründe benannt werden. In Anknüpfung an die frühere Studie über Personalpolitik wird versucht, deren Ergebnisse durch die Einbeziehung der Justizbeamten zu verallgemeinern, zu vertiefen und möglicherweise Unterschiede hinsichtlich des sozialen Rekrutierungsprozesses, der Ausbildung, der Stellenbesetzung zwischen Juristen und Kameralisten festzustellen. Bestimmte Aspekte, die in der 1998 publizierte Studie eingehend erörtert worden sind, etwa über das Arbeitsklima in den Kollegien, die Rolle der territorialen Neuerwerbungen für die Versorgung mit einem Amt, über die Bedeutung der Konduitenlisten für die Disziplinierung, können daher hier außerhalb der Betrachtung bleiben, bei anderen Momenten wird zu Vergleichszwecken auf die entsprechenden Passagen verwiesen. Insofern versteht sich die vorliegende Analyse als Ergänzung und gezielte Fortsetzung (z.B. in der Frage des Studiums an mehreren Universitäten, des Alters beim Übergang zur Akademie, des Durchschnittsalters beim Rigorosum) der früheren Arbeit.

Im Mittelpunkt der Darlegung stehen somit die Mitglieder der Hofgerichte, Regierungen und sonstiger Obergerichte einschließlich des Berliner Kammergerichtes, angefangen vom bürgerlichen Regierungsrat bis zum adligen Präsidenten, vom vortragenden Rat des Justizdepartements bis zum Minister. Andererseits gilt das Interesse den Räten der Kriegs- und Domänenkammern von Kleve bis Königsberg, den Kammerpräsidien sowie den Mitgliedern der Provinzial- und Fachdepartements des Generaldirektoriums. Ergänzend herangezogen werden die Steuer- und Landräte, außerdem die Ober-Akzise- und Zollräte, die höheren Baubeamten, die Geheimen Kriegsräte der Zentralbehörde sowie die Bürgermeister ausgewählter großer Kommunen. Die auf die Weise ermittelten und ausgewerteten Daten über weit mehr als 1 000 mittlere und höhere Beamte vermitteln ein anschauliches Bild über die personelle Zusammensetzung, Ausbildung und Laufbahn der friderizianischen Bürokratie.

Nicht zuletzt von H. Brunschwig ist, wenngleich mit ganz anderen Zielsetzungen, auf die Existenz eines großen Potentials bürgerlicher Universitätsabsolventen hingewiesen worden, das für die Rekrutierung der preußischen Beamenschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert zur Verfügung stand und welches fortwährend, ungeachtet geringer Aussichten auf ein Unterkommen im Staatsdienst, anwuchs. Wenn also Friedrich Wilhelm I. und sein großer Sohn eine als mustergültig angesehene Justiz- und Finanzverwaltung aufbauen konnten, dann reussierten sie nur, weil die Monarchie über gute Gymnasien, attraktive Universitäten mit namhaften Rechtsprofessoren sowie über ein nennenswertes Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum verfügte. Und letzteres wiederum besaß ausreichend Vermögen und Weitblick, um einen Teil seines Nachwuchses auf die Akademie zu schicken zwecks Vorbereitung auf den späteren Zivildienst. Diese ausgesprochene Affinität der Söhne von Beamten, Pfarrern und Kaufleuten zum königlichen Dienst kontrastiert jedoch mit zahl-

9 Siehe dazu jetzt: Rolf Straubel, *Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15*, 2 Teile, München 2009 (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 85, Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. VII).

losen Quellenbelegen über die scheinbar stetige bzw. noch zunehmende Unlust der preussischen Edelleute, sich langwieriger Studien und den Mühen eines stufenweisen Aufstiegs zum Ratsamt zu unterziehen. Damit wird ein weiterer Komplex angesprochen, der im folgenden näher zu beleuchten ist.

D.h. es geht nicht allein um den personellen Umschichtungsprozeß, der sich zwischen 1740 und 1806 innerhalb von Regierungen und Kammern vollzogen hat, sondern auch um dessen Hintergründe. Im Zuge der Auswertung von Prüfungs- und Personalakten ließen sich nämlich erhebliche Unterschiede in der Motivation von adligen und bürgerlichen Kandidaten feststellen. In Exkursen soll daher die Neigung der Edelleute zum Zivil- mit derjenigen zum Militärdienst verglichen werden, um ggf. Spezifika wie deren Ursachen aufzeigen zu können. Ein weiterer Abschnitt widmet sich sodann, wiederum in Anknüpfung an Martiny u.a. Autoren, der wirtschaftlichen Lage der adligen Grundbesitzer im ausgehenden 18. Jahrhundert, vornehmlich aber in der Regierungszeit des großen Königs, gab es doch einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen finanzieller Situation und Eintritt in den landesherrlichen Dienst. Es gilt somit den Nachweis zu führen, daß die geringe Affinität der Edelleute zum Zivildienst – Martiny spricht hingegen von einer Überfüllung der öffentlichen Ämter durch den Adel – maßgeblich durch ökonomische Gründe bewirkt wurde, sah sich doch die Mehrzahl der adligen Gutsbesitzer aufgrund geringer Einkünfte nicht in der Lage, einen oder mehrere Söhne auf Gymnasium und Universität zu schicken sowie während des mehrjährigen Referendariats zu unterhalten.¹⁰ Mit diesem Dilemma sah sich zunächst auch der Militärdienst konfrontiert, durch die Errichtung und gezielte Erweiterung der Kadettenanstalten in Berlin, Stolp und Culm, in die vornehmlich mittellose junge Adlige aufgenommen wurden, konnte hier nach 1763 partiell Abhilfe geschaffen werden.

Vorrangig jedoch geht die Untersuchung der sozialen und regionalen Rekrutierung der Justiz- und Finanzbeamten nach, ihrem Bildungs- und Karriereweg sowie der Frage, ob es hierbei tatsächlich einen größeren Unterschied zwischen beiden Offiziantengruppen gegeben hat, der, wie in der Literatur geschehen, dazu berechtigt, von einer alten, ständisch geprägten und einer neuen, staatsnahen Bürokratie zu sprechen.¹¹ Zu diesem Zweck

10 Martiny, Adelsfrage, S. 65f., der freilich in erster Linie auf den Militärdienst zielt.

11 Einen scharfen Gegensatz zwischen dem Justiz- und Verwaltungs-Beamtenstand, entstanden im Zuge der Errichtung der Kommissariatsbehörden, die den Geist des neuen Groß- und Militärstaates repräsentiert und sich von den alten ständisch-partikularistischen Institutionen abgehoben hätten, hat schon O. Hintze konstatiert: Beamtenstand, S. 32-33. Seiner Ansicht nach bestand dieser zumindest bis zur Errichtung der Ober-Examinations-Kommissionen von 1755 und 1770, als für beide Gruppen ein geregelter Vorbereitungsdienst und eine Prüfungsfolge eingeführt wurde. Er gibt zwar keine Zäsur für das Ende dieses Gegensatzes an, unterstellt ihn offenbar aber noch für die Jahrhundertwende. Denn bei den Juristen handelte es sich spätestens seit 1755 ausnahmslos um Akademiker, während Friedrich II. zeitlebens Ökonomen als Kriegs- und Domänenräte favorisierte, die Mitglieder der Kammerkollegien meist keine juristische Ausbildung absolviert und vor ihrer Ansetzung häufig im Heer gestanden hatten. Hintze folgten in dieser Frage zahlreiche Autoren, darunter Schminnes, Bildung, S. 42, die für das ganze 18. Jahrhundert jenen Gegensatz als existent ansahen, ohne auf dessen allmähliches Verschwinden einzugehen. So unterstellt Schminnes noch für die Jahrhundertwende den Gegensatz von alter und neuer Beamtenschaft und glaubt das mit den Kontroversen um Hans von Held wie den Debatten in der Immediat-Finanzkommission (S. 53) belegen zu können. Den Beweis für seine Hypothese bleibt er aber schuldig, gehörte doch keiner

wurde nicht nur die Herkunft, Ausbildung und Laufbahn von adligen und bürgerlichen Regierungsräten miteinander verglichen, sondern auch die von Justiz- und Kameralbeamten. In den Mittelpunkt des Interesses rückten dabei solche Fragen wie das Verhältnis von Beamten mit akademischer Ausbildung und solchen ohne Studium, des Besuchs von in- und ausländischen Universitäten, von Bestallungsalter und Aufstiegsmöglichkeiten.¹² Gab es gemäß den Maximen der königlichen Personalpolitik tatsächlich eine Favorisierung der Edelleute bei der Besetzung vakanter Ämter und wie äußerte sich diese? Avancierten sie rascher, konnten bestimmte Laufbahnschritte überspringen und höhere Posten erreichen? Kollidierte das Interesse Friedrichs II. und seiner Nachfolger an einer effizienten Justiz- und Finanzverwaltung nicht mit einer derart ständisch ausgerichteten Personalpolitik? Und läßt sich von den Landesjustizkollegien im Unterschied zu den Kammern wirklich sagen, sie hätten sich in einem stärkeren Maße der Interessen des ersten Standes angenommen? Zur Klärung dieser Frage wurde auch ein Exkurs über die Rekrutierung, Ausbildung und Tätigkeit der Landräte angestellt, sollen sie doch im Untersuchungszeitraum die wichtigsten Exponenten ständischer Belange gewesen sein.

der von ihm benannten Kontrahenten der Justizverwaltung und damit der alten Beamtenschaft an. Wenn es einen solchen Gegensatz denn überhaupt gegeben hat, dann allenfalls im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert.

12 Zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang v.a. eine zentrale These von Schminnes, *Bildung*, S. 81, 83, 89, wonach ein absolviertes Studium erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Zugangsbedingung für den höheren Kameraldienst geworden ist.

I. Das Personal der Landeskollegien. Rekrutierungs-, Umschichtungsprozesse, Karriereverläufe

1.1. Hofgerichts-, Regierungs- und Kammergerichtsräte

a. Regionale Herkunft der adligen und bürgerlichen Räte

Für insgesamt 407 bürgerliche Hofgerichts-, Regierungs-, Kammergerichtsräte, spätere Direktoren und Präsidenten konnte die regionale Herkunft ermittelt werden, wobei es sich hierbei entsprechend den Angaben in den Matrikeln und sonstigen Quellen sowohl um den Geburts-, den Schul- oder den letzten Aufenthaltsort der Eltern handeln kann.¹³ In die Untersuchung einbezogen wurden – bis auf das schweizerische Neuenburg – alle Provinzen der Monarchie, d.h. auch die Neuerwerbungen nach 1740: Schlesien, Ostfriesland, Westpreußen, Ansbach, Bayreuth, die sog. Entschädigungslande. Von deren Beamten, die in die preußische Verwaltung übernommen wurden, fanden indes nur diejenigen, meist jüngeren Offizianten Berücksichtigung, für die relevante Erhebungsdaten zu ermitteln waren. D.h. für Ansbach, Bayreuth, Erfurt, das Eichsfeld, Hildesheim, Münster etc. sind die im folgenden gemachten Aussagen nur bedingt repräsentativ.

Knapp 30 Prozent der erfaßten Beamten kamen danach aus der Kernprovinz, was nicht zuletzt mit der Rolle Berlins als Sitz der zentralen Behörden der Monarchie zusammenhing. Inklusive der benachbarten Neumark hätten beide Landesteile zusammen sogar einen Anteil von nahezu einem Drittel erreicht. Hervorzuheben ist sodann die große Bedeutung von Magdeburg und Halberstadt als regionales Rekrutierungsreservoir. In Bezug auf ihre absolute Zahl übertraf die an der Elbe gelegene Provinz die territorial ungleich größeren Landesteile Ostpreußen sowie Pommern und ließ selbst Schlesien hinter sich, was bei dieser Neuerwerbung indes damit zusammenhing, daß hier in den ersten beiden Jahrzehnten nach 1740 bei der Stellenbesetzung in hohem Maße auf Beamte aus den Kernlanden zurückgegriffen wurde. Allein Magdeburg brachte es auf einen Anteil von 10,8%, einschließlich von Halberstadt erreichten beide Regionen zusammen 16,5 Prozent. Von jenen 35 Nennungen für Preußen entfallen 30 auf Ost- und fünf auf Westpreußen. Auf den ersten Blick erscheint die Angabe für die westlichen Provinzen mit 63, darunter drei Beamte aus Franken, recht hoch. Bedenkt man jedoch, daß sich die Zahl auf Minden-Ravensberg, Tecklenburg-Lingen, Ostfriesland, die Grafschaft Mark und Kleve sowie zuletzt auch noch auf Ansbach und Bayreuth bezieht, ist eine Relativierung angebracht. Bemerkenswert ist, daß immerhin knapp neun Prozent der Regierungsräte nicht aus der preußischen Monarchie stammten. Immerhin 31 Personen kamen aus einem der anliegenden

13 Wenn in den folgenden Passagen vereinfacht von Regierungsräten gesprochen wird, so sind damit Hofgerichts-, Regierungs-, Tribunals-, Kammergerichtsräte sowie Direktoren und Präsidenten gemeint, denn letztere hatten ihre Karriere ebenfalls zumeist als Räte begonnen. Gleiches gilt für die Räte in den Kammerkollegien, denen die Direktoren, Präsidenten, Finanzräte zugeschlagen wurden. Zielen die Ausführungen dagegen auf die Mitglieder der Präsidien, so wird das explizit vermerkt!

Nachbarstaaten, etwa aus Anhalt-Dessau, Braunschweig, Kursachsen oder Mecklenburg, vier aus Polen, Frankreich oder einem anderen europäischen Land.

I. Herkunftsregionen bürgerlicher Regierungsräte ¹⁴

Region	abs. Zahl	Anteil in %	Vorort abs.	Anteil in %
Kurmark	117	28,8	60	14,7
Neumark	15	3,7		
Magdeburg	44	10,8	27	6,6
Halberstadt	23	5,7		
Pommern	34	8,4	15	3,7
Preußen	35	8,6	12	3,0
Schlesien	41	10,1		
westl. Prov.	63	15,5		
Reich, Ausl.	35	8,6		
gesamt	407	100,0	114	28,0

Wie im Falle der Kurmark trug auch in anderen Landesteilen der jeweilige Vorort entscheidend zu dem überdurchschnittlich hohen oder nur geringen Anteil bei, den die Provinz besaß. So stellte die Stadt Magdeburg jeden zweiten aus dem Herzogtum gebürtigen Beamten, ähnlich war es in Stettin und Königsberg (hier 40% von 30 Pers.). Hauptursache hierfür war der Umstand, wonach in den einzelnen Landeshauptstädten auch die Provinzialverwaltungen saßen und deren Beamtenschaft die wichtigste Rekrutierungsquelle für die bürgerlichen Regierungsräte bildete. In den Vororten gab es außerdem zahlreiche Kleiriker, Lehrer und Kaufleute, die einen ihrer Söhne die Justizlaufbahn einschlagen ließen. Mithin ist es kein Wunder, daß allein 114 bürgerliche Regierungsräte (oder 28,0%) aus den vier größeren Kommunen Berlin, Königsberg, Magdeburg und Stettin kamen. Orte wie Küstrin, Minden, Aurich oder Kleve blieben hinter jenen vier merklich zurück, weil sie zwar ebenfalls Sitz von Behörden, aber nur Mittel- oder sogar nur Kleinstädte waren. Hier gab es also nicht nur ungleich kleinere Kollegien und entsprechend weniger Beamte, die ihre Söhne auf den Zivildienst vorbereiteten, sondern auch ein geringeres bildungsbürgerliches Potential.

Etwas anders sah dagegen die regionale Herkunft der adligen Regierungsräte aus. Hier konnten für insgesamt 154 Personen relevante Angaben ermittelt werden. Auffällig zunächst, daß die Kurmark und mit ihr Berlin keine so große Rolle spielten wie bei den bürgerlichen Räten, mitverursacht durch den hohen Stellenwert der Gutsbesitzer und Offiziere unter den Vätern, die auf dem platten Land oder in einer oft kleineren Garnisonstadt lebten. Dennoch waren 17 Räte aus Berlin gebürtig, das entsprach einem Anteil von 44,7% an den Kurmärkern und von 11,0 % an allen Erfaßten. Einschließlich der Neumärker kamen nahezu 30 Prozent aller adligen Räte aus dieser Kernregion der Monarchie.

¹⁴ Die in der vierten und fünften Spalte genannten Zahlen bzw. Anteile beziehen sich auf die jeweiligen Landeshauptstädte: auf Berlin für die Kurmark, Magdeburg für das gleichnamige Herzogtum, auf Stettin für Pommern, auf Königsberg für Preußen.

Magdeburg und Halberstadt besaßen bei dieser Gruppe keinen Vorsprung vor Pommern und lagen merklich hinter Preußen (gesamt 21, davon zwei aus Westpreußen) zurück. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den westlichen Provinzen, wo der Anteil der bürgerlichen Räte doppelt so hoch war wie der der adligen. Ursache dafür dürfte gewesen sein, daß Magdeburg, Halberstadt und die westfälisch-rheinischen Regionen ein größeres städtetbürgerliches Potential besaßen als Pommern und Preußen, dafür jedoch über keinen so kopfstarken Adel verfügten. Noch höher als die absolute Zahl preußischer war die schlesischer Adliger unter den Regierungsräten, was maßgeblich mit der in dieser Provinz praktizierten Personalpolitik zusammenhing. Hierauf ist noch zurückzukommen.

II. Herkunftsregionen adliger Regierungsräte

Region	abs. Zahl	Anteil in %
Kurmark	38	24,7
Neumark	7	4,6
Magdeburg, Ha.stadt	10	6,5
Pommern	10	6,5
Preußen	21	13,6
Schlesien	25	16,2
westl. Provinzen	11	7,1
Reich	29	18,8
Ausland	3	2,0
gesamt	154	100,0

Hervorzuheben ist schließlich noch der hohe Stellenwert der aus dem Reich stammenden adligen Beamten, für die nicht nur der Dienst in der friderizianischen Armee sehr attraktiv war, sondern auch der in der Zivilverwaltung, und zwar noch ungleich erstrebenswerter als für bürgerliche Kandidaten aus Anhalt, Hannover, Hessen oder Thüringen. Eventuell hing das auch damit zusammen, daß einem adligen Juristen aus dem Reich der Zugang zu einem Regierungskollegium leichter gemacht wurde als einem bürgerlichen Anwärter. Sicher urteilen hierüber läßt sich jedoch nicht.

b. Zur regionalen Herkunft der Finanzbeamten. Ein Vergleich

Für insgesamt 829 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänenräte, einschließlich der aus ihren Reihen aufgestiegenen Kammerdirektoren, Präsidenten, Finanzräte und Minister, können nunmehr Angaben über ihre regionale Herkunft gemacht werden, lediglich für elf Personen (od. 1,3% von 840) war solches nicht möglich.¹⁵ In nachstehender Tabelle

¹⁵ Die gegenüber der Untersuchung Personalpolitik höhere Zahl erfaßter Beamter, was für die regionale wie die soziale Herkunft, für den Schul-, Universitätsbesuch, die Prüfungen, das Bestallungsalter usw. gilt, resultiert vornehmlich aus dem Umstand, daß der Untersuchungszeitraum nunmehr erweitert wurde. Die Analyse erstreckt sich jetzt auf alle Beamten, die seit mindestens 1740 ein Ratsamt bekleideten und bis spätestens 1806 in ein solches einrückten. Außerdem konnten durch die Auswertung weiterer Quellen die Angaben insonderheit für die Beamten in Ansbach, Bayreuth, Ostfriesland verdichtet werden.

wurden die Herkunftsregionen aufgeschlüsselt. Danach kamen noch erheblich mehr Finanzbeamte als Juristen aus der Kurmark, und zwar nahezu jeder vierte. Andererseits stellten die Berliner knapp 46% jener Kurmärker, bezogen auf die Gesamtzahl stammte aber nur ungefähr jeder zehnte Rat aus der Residenz gegenüber 14,7% bei den Justizbeamten, was ursächlich damit zusammenzuhängen scheint, das bei letzteren die Rekrutierung aus den eigenen Reihen bereits eine größere Rolle spielte als bei den Kameralisten.

III. Zur regionalen Herkunft der bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte ¹⁶

Region	abs. Zahl	Anteil in %	Vorort abs.	Anteil in %
Kurmark	202	24,4	92	11,1 (45,5)
Neumark	39	4,7	-	-
Magdeburg	98	11,8	38	4,6 (38,8)
Halberstadt	43	5,2	-	-
Pommern	85	10,3	17	2,1 (20,0)
Preußen	149 (13)	18,0	54	6,5 (36,2)
Schlesien	49	5,9	-	-
westl. Prov.	80	9,7	-	-
Reich	73	8,8	-	-
Ausland	11	1,3	-	-
zs.	829	100,0	201	24,3

Hervorzuheben ist, daß allein aus der Stadt Magdeburg fast ebenso viele Offizianten kamen wie aus der ganzen Neumark, deren Vorort Küstrin nicht mit der Elbestadt konkurrieren konnte. Erstaunlich andererseits die beachtlich große Zahl gebürtiger Pommern, von denen freilich nur jeder fünfte auf die dortige Landeshauptstadt entfiel. ¹⁷ Bei den aus den pommerschen Kleinstädten oder vom platten Land stammenden Beamten dürfte es sich mehrheitlich um die Söhne von Pächtern und Geistlichen gehandelt haben. Insgesamt 201 Räte (od. 24,3%) kamen allein aus den vier Vororten Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg, was knapp vier Prozent weniger als bei den Regierungsräten waren. ¹⁸ Als Erklärung hierfür bietet sich wiederum die bereits oben genannte an, eine Vermutung, die im Abschnitt über die soziale Herkunft zu überprüfen ist. Die beachtlich starke Rolle Ostpreußens hing sowohl mit dem Gewicht Königsbergs für die Provinz als auch damit zusammen, daß bei der Besetzung der Kammerkollegien in den neuen Provinzen West-

16 In der Zeile Preußen meint die erste Zahl Ost- und Westpreußen, die in Klammern hingegen nur Westpreußen. Die erste Zahl in der zweiten Spalte Anteil bezieht sich auf die Gesamtzahl von 829, die zweite auf die Rolle des Vorortes für die jeweilige Provinz. Ansbach und Bayreuth wurden unter die Reichsterritorien subsumiert.

17 Auch für den Zeitraum 1763 bis 1806 hatten es die Pommern und Neumärker zusammen bereits auf einen Anteil von 14,2% gebracht gegenüber 15,0% für 1740 bis 1806, wobei auf Stettin 2,7% (jetzt 2,1%) entfallen waren.

18 Siehe dazu die Angaben bei Straubel, Personalpolitik, S. 26. Danach brachten es die vier Vororte bei einer ungleich geringeren Gesamtzahl auf einen Anteil von 26,4%, ein also durchaus vergleichbarer Wert.

Süd- und Neu-Ostpreußen bevorzugt auf gebürtige Ostpreußen wegen partiell vorhandener bzw. vorausgesetzter polnischer Sprach-, Landes- und Verfassungskennntnisse zurückgegriffen wurde.¹⁹ Hierauf ist bereits an anderer Stelle näher eingegangen worden.²⁰

Die regionale Herkunft der adligen Kameralbeamten hebt sich in mehrfacher Weise von der der bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte ab und ähnelt stark derjenigen der adligen Juristen. So kamen hier wie da erstaunlich viele Personen aus der relativ neuen Provinz Schlesien, was mit der zeitweiligen Vorliebe des großen Königs für die dortigen Edelleute zusammenhing, hielt er sie doch wegen ihrer vermeintlich natürlichen Autorität und ihrer Weltläufigkeit für besonders geeignet als Kammerpräsidenten. Immerhin knapp 15 Prozent der erfaßten Finanzbeamten kamen aus Schlesien, wonach sie nach den Kurmärkern und den Adligen aus den benachbarten Reichsterritorien die kopfstärkste Gruppe stellten. Unter letzteren taten sich besonders Edelleute aus den anhaltinischen Gebieten sowie aus den welfischen Territorien hervor. Rund 16% der 302 Räte kamen aus dem Reich und damit knapp drei Prozent weniger als bei den adligen Juristen. Beide Angaben sind Indiz für die beachtlich starke Attraktivität des preußischen Zivildienstes für den Adel der meist benachbarten deutschen Territorialstaaten, wobei diese Anziehungskraft für Angehörige des ersten Standes merklich höher war als für Söhne von Beamten, Pfarrern und Fabricanten aus Hannover oder Thüringen. So kamen ganze 10,1 Prozent der bürgerlichen Kriegs- und Finanzräte aus einem anderen deutschen Territorialstaat oder aus dem Ausland gegenüber 20,5% bei den Adligen.²¹

19 Der Vergleich der Angaben bei Straubel, Personalpolitik, S. 26, mit den hier vorliegenden läßt daran keinen Zweifel. Kamen nämlich in dem Zeitraum 1763/1770 bis 1806 knapp zehn Prozent der erfaßten bürgerlichen Räte aus Königsberg, womit die Stadt sogar noch vor Berlin rangierte und Magdeburg um nahezu das Doppelte übertraf, so erreichte der preußische Vorort von 1740 bis 1806 nur 6,5% und mußte Berlin den Vortritt lassen. Auch folgte Magdeburg mit 4,6% jetzt relativ dicht. Umgekehrt erreichten diese beiden Orte im gesamten Untersuchungszeitraum höhere Anteile, weil bei der Besetzung der Ämter in der neuen Provinz Schlesien nicht wenige Kurmärker und Magdeburger zum Zuge kamen.

20 Dazu Straubel, Personalpolitik, S. 185f.

21 Für den Zeitraum 1763/1770 bis 1806 wurde für fremde Edelleute ein Anteil von 18,0% und für auswärtige Bürgersöhne von 7,5% errechnet, also wiederum vergleichbare Werte.

IV. Zur regionalen Herkunft der adligen Kameralbeamten ²²

Region	abs. Zahl	Anteil in %	Vorort abs.	Anteil in %
Kurmark	65	21,5	27	8,9 (41,5)
Neumark	16	5,3	-	-
Magdeburg	16	5,3	3	1,0 (18,8)
Halberstadt	12	4,0	-	-
Pommern	32	10,6	1	0,3 (3,1)
Preußen	36 (1)	11,9	6	2,0 (16,7)
Schlesien	45	14,9	-	-
westl. Prov.	18	6,0	-	-
Reich	48	15,9	-	-
Ausland	14	4,6	-	-
zs.	302	100,0	37	12,3

Während von den kurländischen Adligen immerhin noch fast 42% auf Berlin entfielen und damit nicht viel weniger als bei den bürgerlichen Beamten, spielten die Städte Magdeburg, Stettin und Königsberg in dieser Hinsicht für die jeweiligen Landesteile eine ungleich geringere Rolle. Deshalb kamen nur 12,3% der erfaßten Personen aus den vier Landeshauptstädten gegenüber fast einem Viertel bei den bürgerlichen Kriegsräten. ²³ Diese Angabe widerspiegelt eindeutig die unterschiedlichen sozialen Rekrutierungsquellen, handelte es sich bei den meisten adligen Räten doch um Söhne von Gutsbesitzern und Offizieren, die auf dem Land oder in kleineren Städten lebten. Infolgedessen übertrafen Pommern und die Neumark mit ihrem kopfstarken Kleinadel die bei den bürgerlichen Beamten dominierenden Provinzen Magdeburg und Halberstadt. Wenn in die Kammerkollegien sodann mehr adlige Ausländer Eingang fanden als bei den bürgerlichen Räten und ihr Anteil auch jenen der Regierungsräte aus dem ersten Stand übertraf, so dürfte das u.a. auf die Inbesitznahme der neuen Ostprovinzen zurückzuführen sein, im Zuge derer etliche gebürtige Polen in die preußische Kameralverwaltung eintraten. Denn zumindest für Friedrich II. ist bezeugt, daß er möglichst wenige oder gar keine Mecklenburger, Anhalter, Hannoveraner in der Finanzverwaltung angestellt wissen wollte, aus Furcht, sie könnten bei einem eventuellen Abschied ihr neues Wissen in einen der benachbarten Territorialstaaten transferieren.

c. Soziale Rekrutierungsquellen der mittleren und höheren Justizbeamten

Für rund 50 der erfaßten 400 bürgerlichen Regierungsräte und Direktoren können keine Angaben über ihre soziale Herkunft gemacht werden, was einem Anteil von 12,5 Prozent entspricht. Unter den 350 bekannten Vätern dominierten nahezu erwartungsgemäß die

²² Siehe hierzu die Bemerkungen zu Tabelle III. über die Angaben in Klammern. Keine Berücksichtigung fanden im folgenden bei den adligen Finanzbeamten diejenigen, die vom Landrat zum Direktor, Präsident oder Minister aufstiegen, weil diese unter die Landräte subsumiert wurden.

²³ Für den Zeitraum 1763 bis 1806 läßt sich ein Anteil von 15,6% für diese vier Vororte errechnen.

Beamten und hier wiederum die Juristen. Mehr als jeder vierte Regierungsrat (25,7%) hatte einen bereits im Justizdienst stehenden Vater. Mit Abstand folgten Kameral- und sonstige Offizianten. Insgesamt erreichten alle drei Beamtengruppen einen Anteil von knapp 56%. Im Falle der Juristen hatte die Rekrutierung der Beamten aus den eigenen Reihen im Untersuchungszeitraum also bereits einen ziemlich hohen Grad erreicht.²⁴ Dementsprechend traten die übrigen Gruppen deutlich zurück. Auf Pfarrer, Lehrer und Ärzte zusammen entfielen zwar immerhin noch knapp 24%, insbesondere die Geistlichen hatten aber viel von ihrer ehemals exponierten Rolle verloren. Ziemlich dicht hinter dieser Gruppe rangierten diejenigen Väter, die dem Wirtschaftssektor zugerechnet werden können, d.h. der Landwirtschaft, dem Handel und Gewerbe. Hervorzuheben ist, daß z.B. Kaufleute nicht markant hinter den Klerikern zurückstanden und mehr Juristen einen Pächter zum Vater hatten als einen Lehrer oder Arzt. Dieser Befund steht in engem Zusammenhang mit dem beachtlichen Wirtschaftsaufschwung, den die preußische Monarchie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahm.

V. Zur sozialen Herkunft der bürgerlichen Juristen²⁵

soz. Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Justizbeamte	97	27,7		
Finanzbeamte	53	15,1		
sonst. Beamte	45	12,9	Beamte 195	55,7
Pfarrer	50	14,3		
Prof., Lehrer	18	5,1		
Ärzte	15	4,3	zs. 83	23,7
Offiziere	1	0,3		
Pächter, Gutsbes.	24	6,9		
Kaufleute	36	10,3		
Handwerker	11	3,1	Wirt. 71	20,3
zs.	350	100,0		

Bei den adligen Räten läßt sich in insgesamt 155 Fällen der Vater ermitteln, für ganze drei Personen (oder 1,9%) fehlen die Daten. Hervorzuheben ist, daß auch bei den Adligen ein bemerkenswert hoher Anteil schon einen Juristen zum Vater hatte, wengleich dieser um rund vier Prozent geringer ausfiel als bei den Bürgerlichen. 134 Väter (oder 26,5%) von insgesamt 505 adligen und bürgerlichen Regierungsräten, Direktoren, Präsidenten hatten somit bereits im mittleren und höheren Justizdienst gestanden. Einschließlich der Kameral- und sonstigen Beamten, unter diesen auch elf Landräte, kam bei den Adligen allein

24 Zwar gab es unter den Juristensöhnen einige, die besonders rasch avancierten und überdurchschnittlich befähigt waren, dem standen aber andere entgegen, die ihren Vätern nur bedingt Ehre machten. Umgekehrt hatten etliche der um 1800 besten Regierungs- und Kammergerichtsräte keinen Justizbeamten zum Vater, so C. Gossler oder Hempel. Siehe dazu auch unten die Ausführungen im Abschnitt über das Bestallungsalter.

25 In der vierten Spalte wurde eine Summierung vorgenommen: der Justiz-, Finanz- und sonstigen Beamten, der Pfarrer, Lehrer und Ärzte sowie der dem Wirtschaftssektor zugehörenden Personen.

auf diese Gruppe ein Anteil von 41,3 Prozent.²⁶ Das waren zwar 14% weniger als bei den Bürgerlichen, gleichwohl dokumentiert aber auch dieser Prozentsatz ein hohes Niveau der Eigenreproduktion. D.h. im Zuge steigender Anforderungen und parallel zu wachsendem Prestige und Einkommen gingen adlige wie bürgerliche Juristen dazu über, sich vornehmlich aus den eigenen Reihen wie aus denen der Finanzbeamten zu rekrutieren. Unter Einschluß der im Heer stehenden Edelleute befanden sich mindestens 101 Väter direkt oder indirekt im königlichen Dienst.²⁷ Nichtsdestotrotz wurde im Untersuchungszeitraum über einen permanenten Mangel an adligen Rechtsstudenten bzw. Regierungsreferendaren geklagt, wofür mannigfache Momente verantwortlich zeichneten. Zwar orientierten die Edelleute unter den Juristen und Finanzbeamten gleich ihren bürgerlichen Berufskollegen ihre Söhne meist ebenfalls auf eine Laufbahn im Zivildienst, erstere standen an Kopffzahl jedoch weit hinter letzteren zurück. Andererseits sahen Gutsbesitzer und Offiziere, sofern sie dazu finanziell überhaupt in der Lage gewesen wären, offenbar nur wenig Veranlassung, ein Familienmitglied auf eine juristische Karriere und nicht auf den Militärdienst vorzubereiten.²⁸

VI. Die Väter der adligen Regierungsräte

soziale Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %
Juristen	37	23,9
sonstige Beamte	27 (zs. 64)	17,4 (zs. 41,3)
Gutsbesitzer	41	26,5
Gutsbes. u. Offizier	22	14,2
Offiziere	26 (zs. 48)	16,8 (zs. 31,0)
Sonstige	2	1,3
zs.	155	100,0

Umgekehrt war die Bindung der adligen Juristen an den Agrarsektor noch ziemlich eng, nicht zuletzt wegen der beschränkten Zahl von Erwerbsquellen für Edelleute. Nach Ausweis der ausgewerteten Quellen handelte es sich bei 41 Vätern (od. 26,5%) um Gutsbesitzer. Unter Berücksichtigung der Landräte und aller gutsbesitzenden Offiziere wären es sogar 74 Personen oder 47,7 Prozent gewesen. In dieser Beziehung hoben sich die adligen Räte damit von ihren bürgerlichen Amtskollegen spürbar ab, von denen nur etwa jeder fünfte unmittelbar Kontakte zur Wirtschaft besaß.

26 Bezogen auf die Gesamtzahl von 505 gehörten 259 adlige und bürgerliche Väter (od. 51,3%) bereits zur Beamtenschaft.

27 D.h. unter Einschluß jedes zweiten Vaters aus der Gruppe Gutsbesitzer und Offizier, aber unter Verzicht auf die Sonstigen.

28 Insofern ist die Bemerkung von H. von Bonin, Beamtenschaft, S. 166, korrekturbedürftig, wonach nicht wenige Edelleute nach dem Tod des Vaters die Beamtenlaufbahn verließen und das Familiengut übernahmen. Solche Fälle hat es zwar gegeben, sie stellten aber die Ausnahme dar. Denn die Mühen und Kosten von Studium, ersten Laufbahnschritten nahm nur auf sich, wer auch wirklich im Zivildienst vorankommen wollte und letzteren nicht als Notlösung, Zwischenspiel betrachtete. Zu berücksichtigen ist hier auch das durchaus attraktive Salär.

d. Zur sozialen Herkunft der Finanzbeamten

In Abhängigkeit von den Quellen konnten von 178 der insgesamt 815 bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten keine Väter ermittelt werden, andererseits scheinen jedoch die Angaben für die übrigen 634 Personen (od. 77,8%, bei den Regierungsräten waren es 87,5%) repräsentativ zu sein.²⁹ Tatsächlich belegen die Zahlen in Tabelle VII. obige Vermutung, wonach der Rekrutierungsprozeß aus den eigenen Reihen bei den Kameralbeamten bei weitem noch nicht das Niveau erreicht hatte wie bei den Juristen. Er blieb um ziemlich genau elf Prozent hinter jenem zurück. Brachten es die mittleren und höheren Justiz- und Kameralbeamten dort (in Tab. V) auf zusammen fast 43%, so hier dagegen nur auf 32%, Indiz für Defizite bei der sog. Professionalisierung.³⁰ Dafür spricht auch die Dominanz der Väter, die in der Gruppe der sonstigen Beamten zusammengefaßt wurden und bei denen es sich vielfach um Subalterne gehandelt hat, also um Geheime expedierende Sekretäre aus dem Generaldirektorium, um Kanzleidirektoren, um Forst- oder Akziseräte. Auch alle drei Teilgruppen zusammen blieben hinter dem Anteil zurück, den sie bei den bürgerlichen Regierungsräten erreichten.

VII. Die Väter bürgerlicher Kriegs- und Domänenräte

soz. Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Finanzbeamte	110	17,4		
Justizbeamte	91	14,4		
sonst. Beamte	126	19,9	zs. 327	51,6
Geistliche	80	12,6		
Lehrer, Prof.	18	2,8		
Ärzte	16	2,5	zs. 114	18,0
Offiziere	12	1,9		
Pächter, Guts.	94	14,8		
Kaufleute	68	10,7		
Handwerker	19	3,0	zs. 181	28,6
zs.	634	100,0		

Für die teilweise andere Rekrutierung der Finanzbeamten spricht auch der geringere Anteil, den Pfarrer, Lehrer und Ärzte an der Gesamtzahl erreichten. Er lag immerhin um fast sechs Prozent hinter dem der Regierungsräte zurück. Dafür hatten erstere anteilig mehr Väter, die dem Wirtschaftssektor zuzurechnen sind, also Generalpächter, Gutsbesitzer, Kaufleute, Fabricanten oder Handwerker waren. Zu dieser Teilgruppe können fast 29% der Kriegs- und Domänenräte und damit nahezu neun Prozent mehr als bei den Juristen

29 Siehe dazu auch den entsprechenden Abschnitt bei Straubel, Personalpolitik, S. 31-34. Für den Zeitraum 1763/1770 bis 1806 konnten nur 228 Väter bürgerlicher Räte ermittelt werden.

30 Anteil hieran mag die Einbeziehung der Steuerräte gehabt haben, die zumindest bis 1763 oft minder qualifiziert waren und deren Väter eher Subaltern- denn mittlere Beamte waren.

gerechnet werden. Der oben vermutete Zusammenhang zwischen partiell anderer regionalen und anderer sozialer Herkunft scheint damit bestätigt.³¹ Grundsätzlich hatten die Finanz- und Justizbeamten jedoch die gleichen Rekrutierungsquellen, lediglich die Proportionen zwischen den verschiedenen Teilgruppen waren unterschiedlich. Und dies darf auch für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. angenommen werden.³²

Die Angaben über die soziale Herkunft der adligen Kameralbeamten sind etwas dichter, konnten doch lediglich 17 Personen (od. 5,4% von gesamt 313) nicht eingeordnet werden. Aus welchen Elternhäusern die übrigen 296 Offizianten kamen, läßt sich aus der Tabelle VIII. entnehmen, wobei die Grenzen zwischen den einzelnen Teilgruppen mitunter fließend sind. So kann zum einen vermutet werden, daß auch ein erheblicher Teil der im Zivildienst stehenden Edelleute Güter besaß, wenngleich das aus den Quellen nicht hervorgeht. Zudem dürften einige der Offiziere ebenfalls Liegenschaften besessen haben. Ähnlich wie bei ihren bürgerlichen Amtskollegen wies bei den adligen Finanzbeamten die Reproduktion aus den eigenen Reihen noch erhebliche Defizite gegenüber den Regierungsräten aus. Hier betrug der Unterschied annähernd zwölf Prozent (23,9 gegenüber 11,8%). Werden dagegen die Juristen, sonstigen Beamten und die Landräte mit in die Betrachtung einbezogen, fiel der Rückstand weniger markant aus. Bei den Regierungsräten entfielen auf die Väter, welche diesen Teilgruppen zuzurechnen sind, 41,3 % und hier waren es 38,5% (absolut 114).

VIII. Zur Herkunft der adligen Kriegs- und Domänenräte³³

soziale Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %
Kameralbeamte	35	11,8
Justizbeamte	28	9,5
sonstige Beamte	25	8,5
Gutsbesitzer	90 (darunter Landräte 26)	30,4
Gutsbesitzer u. Offizier	78	26,4
Offiziere	36	12,2
Sonstige	4	1,4
zusammen	296	100,0

31 In der 1998 veröffentlichten Studie wurden für eine viel geringere Gesamtzahl, u.a. auch Ausdruck des damaligen Standes der Materialerschließung wie des kürzeren Untersuchungszeitraumes, folgende Prozentsätze ermittelt: Beamte gesamt 54,0%, Pfarrer, Lehrer, Ärzte 18,4%, Wirtschaftsbürger 25,0%, d.h. die Proportionen zwischen den einzelnen Gruppen sind mit den jetzt errechneten durchaus vergleichbar. Die nicht zu übersehenden Divergenzen dürften im wesentlichen aus der unterschiedlichen Gesamtzahl resultieren: 228 gegenüber 634.

32 Wenn Sieg, Staatsdienst, S. 115, meint, es gebe keine Quellen für eine systematische Auswertung der Karrierewege im Justiz- und Finanzfach im frühen 18. Jh., so ist er hierin einem Irrtum erlegen. Freilich existiert kein geschlossener Aktenbestand, sind zeitaufwendige Recherchen nötig. Andererseits ist die von ihm behauptete, aber nicht nachgewiesene Feststellung richtig, wonach es weder vor noch nach 1740 markante Unterschiede zwischen einer neuen und einer alten Bürokratie gegeben habe.

33 Für den Zeitraum 1763 bis 1806 konnten nur 93 adlige Kriegsräte sozial eingeordnet werden, davon hatten lediglich 29,0% einen Beamten zum Vater, 48,4% einen Gutsbesitzer.

Umgekehrt besaßen die adligen Mitglieder der Kammerkollegien eine noch stärkere Affinität zum Agrarsektor als die Regierungsräte. Ist für diese ein Anteil von 47,7% zu errechnen, waren es hier sogar 56,8 Prozent.

1.2. Schulbesuch

a. Schulbesuch der späteren Juristen

Für den Schulbesuch lassen sich keine repräsentativen Aussagen treffen, da nur wenige unveröffentlichte oder gedruckte Matrikeln vorliegen und die überlieferten Lebensläufe in dieser Frage meist Lücken aufweisen. Zu vermuten ist, daß die meisten der späteren Juristen Privatunterricht erhalten haben. Bei den einen, dieses dürfte vornehmlich für die Edelleute zutreffen, währte dieser bis zum Übergang auf die Akademie, bei anderen folgte auf anfänglichen Hausunterricht noch der mehrjährige Besuch eines der angesehenen Gymnasien der Monarchie. Für rund 190 bürgerliche Räte liegen keine Angaben über ihre Schulausbildung vor. Für weitere 60 wird nur allgemein vom Aufenthalt auf einer höheren Lehranstalt gesprochen. Im Unterschied zu den Adligen spielten Ritterakademien keine Rolle.

IX. Schulbesuch bürgerlicher Regierungsräte

Region	abs. Zahl	Anteil in %
Berlin	76	53,2
Magdeburg/Halberstadt	45	31,5
Schlesien	10	7,0
Pommern	3	2,1
Preußen	6	4,2
westl. Prov.	3	2,1
insgesamt	143	100,0

Auch wenn die in Tabelle IX. zusammengestellten Daten nur bedingt als repräsentativ anzusehen sind, lassen sie doch einige Rückschlüsse zu.³⁴ Zwar gab es in der Kur- und Neumark auch außerhalb der Residenz einige angesehenere Gymnasien, mit den Berliner Anstalten konnten sie jedoch nicht konkurrieren. Mehr als jeder zweite der erfaßten Schüler weilte demnach einige Zeit auf einem Gymnasium an der Spree, allein das Joachimsthalsche Gymnasium wurde in 42 Fällen genannt, mit Abstand folgten Graues Kloster (mind. 15), Cöllnisches, Friedrichswerdersches Gymnasium und Berliner Realschule. Eine beachtliche Rolle spielten auch die renommierten Institute in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, die es zusammen auf immerhin 45 Schüler brachten. Hier waren es

³⁴ Einbezogen wurden somit insgesamt 393 bürgerliche Regierungsräte, von denen nur für 143 (od. 36,4%) genauere Angaben über den Schulbesuch, für weitere 60 (od. 15,3%) nur pauschale Aussagen bekannt sind. Dagegen fehlen für 190 Personen (od. 48,4%) nähere Hinweise.

vor allem Kloster Berge mit zehn Nennungen, die Domschule zu Halberstadt und das Domgymnasium zu Magdeburg mit jeweils ebenfalls zehn, die Klosterschule Unser Lieben Frauen in Magdeburg mit neun und das hallische Pädagogium mit sechs Schülern. Die gebürtigen Schlesier besuchten v.a. die Breslauer, die Preußen die Königsberger Anstalten. Beide Orte konnten an Attraktivität jedoch nicht mit den Gymnasien in den mittleren Provinzen wetteifern. Ähnlich war es mit dem Groeningianum zu Stargard, dem Stettiner Akademischen Gymnasium und dem Gymnasium in Soest. Sie alle wurden zwar frequentiert, ihre Anziehungskraft beschränkte sich u.a. wegen ihrer minder zentralen Lage im Unterschied zu den Einrichtungen in Berlin, Magdeburg, Halberstadt jedoch auf den jeweiligen Landesteil.

Auch bei den adligen Räten ließ sich nur für den kleineren Teil der Schulbesuch ermitteln. Für rund 91 Personen können gar keine Aussagen getroffen werden, für weitere 76 mehr oder weniger genaue. Von diesen (76) erhielten immerhin 18 Edelleute (oder 23,7%) Privatunterricht. Weitere 13 (oder 17,1%) weilten auf einer Ritterakademie. D.h. nahezu jeder fünfte adlige Rat hatte sich in Brandenburg/H., Liegnitz, Braunschweig oder Lüneburg die nötigen Kenntnisse zur Vorbereitung auf die Hochschule erworben, ein beachtlicher Unterschied zur Karriere der bürgerlichen Beamten. Nur in wenigen Fällen bezweckte der Eintritt in eine Ritterakademie aber den zielgerichteten Beginn einer zivilen Laufbahn, eher sollten durch den Besuch einer solchen Anstalt möglichst alle Optionen offengehalten werden: Eintritt ins Heer, Wechsel zur Universität oder Rückkehr auf das elterliche Gut. Für elf Adlige ist der Besuch eines, für weitere 34 der Aufenthalt auf einem bestimmten Gymnasium bekannt (zs. 45 od. 59,2%). Von diesen weilten 12 in einer Berliner Anstalt, zehn in Halle, Halberstadt und Magdeburg, drei in Königsberg, drei in Danzig und vier auf einem pommerschen Gymnasium, ein ungeachtet der geringen Zahlen durchaus mit den bürgerlichen Räten vergleichbares Ergebnis.

b. Zum Schulbesuch der bürgerlichen und adligen Kameralbeamten

Lediglich für rund jeden zweiten der einbezogenen bürgerlichen Räte konnte etwas über den Schulbesuch eruiert werden. Bei einer Gesamtzahl von 815 Personen ließ sich für 364 oder 44,7% nichts in Erfahrung bringen. Für die anderen 451 Räte liegen mehr oder weniger genaue Angaben vor.³⁵ 43 von ihnen (od. 9,5%) erhielten lediglich Privatunterricht, 400 (od. 88,7%) besuchten eines der renommierten Gymnasien der Monarchie, eine andere Lehranstalt oder waren auf einem Institut in einem der Nachbarstaaten. Und weitere acht Personen (1,8%) weilten auf einer Ritterakademie, bei denen es sich z.T. um die Söhne nobilitierter Offiziere handelte. Die Angaben in Tabelle X. beziehen sich lediglich auf jene 400 Schüler und deren Schulorte. Hervorzuheben ist hierbei u.a. die recht exponierte Rolle Königsberger Schulen, also des Collegium Fridericianum, der Löbenichters, Kneiphöfischen und Domschule. Zwar erreichten sie nicht die Schülerzahlen Berlins und

35 Siehe hierfür auch die Angaben bei Straubel, Personalpolitik, S. 35-43. Für den Schulbesuch der Finanzbeamten ist damit die Überlieferung besser als für die Juristen.

der Region Magdeburg-Halberstadt, dennoch sind sie beachtlich hoch und stehen in direktem Zusammenhang mit der regionalen Herkunft der Kriegs- und Domänenräte im preußischen Provinzialdepartement, aber auch damit, daß es in Ostpreußen außerhalb der Landeshauptstadt kaum namhafte Anstalten, in Westpreußen es solche eigentlich nur in Danzig (mit 3 Nennungen) und Elbing gab. Berlin stand neuerlich nicht zuletzt dank des hohen Ansehens des Joachimsthalschen Gymnasiums und des Grauen Klosters an der Spitze, gefolgt von den Schulen in Magdeburg, Halle und Halberstadt, die es zusammen auf immerhin 86 Nennungen (od. 21,5%) brachten. Allerdings ist hierbei zu bedenken, daß die Überlieferung für Berlin möglicherweise besser ist als für die Region Magdeburg-Halberstadt, scheint insbesondere das Joachimsthalsche Gymnasium überrepräsentiert zu sein. Andererseits freilich läßt sich aus den Schülerlisten des frühen 18. Jahrhunderts wie aus den damaligen Aufnahmegesuchen, in denen immer wieder die Rede von dem großen Ruf der Anstalt ist, dessen große Anziehungskraft auf Personen aus allen Landesteilen der Monarchie wie aus dem benachbarten Ausland ablesen.³⁶ Dazu kommt, daß es zwischen der sozialen und regionalen Herkunft der Räte sowie dem Schulbesuch einen direkten Zusammenhang gibt. D.h. Beamtenöhne aus dem Verwaltungszentrum Berlin frequentierten vornehmlich Gymnasien an der Spree.³⁷

In der Gruppe der Sonstigen wurde eine Vielzahl von Anstalten zusammengefaßt, die einen z.T. ausgezeichneten Ruf besaßen, indes nur wenige der späteren Räte anzogen. Genannt seien etwa das Groeningianum in Stargard, die Friedrichs-Schule in Frankfurt, das Gymnasium in Oels oder die Breslauer Schulen. Für die westlichen Landesteile werden häufig genannt die Gymnasien in Hamm, Soest und Kleve. Typisch für die meisten bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte dürfte anfänglicher Privatunterricht, dann der Besuch einer nahegelegenen Latein- bzw. großen Stadtschule gewesen sein. Wer es sich leisten konnte, schickte seinen Sohn schließlich noch für ein bis drei Jahre aufs Gymnasium nach Königsberg, Berlin, Magdeburg oder Halberstadt. Es sind auch etliche Fälle bekannt, wonach angehende Beamte auf zwei, drei und mehr Anstalten waren, etwa auf dem Grauen Kloster und dem Joachimsthalschen Gymnasium, dann auf dem Pädagogium in Halle, bevor der Wechsel auf die dortige Universität erfolgte. Berücksichtigt wurde in Tabelle X. jedoch jeweils nur ein Gymnasium.

36 Die Anziehungskraft des Joachimsthalschen Gymnasiums beruhte auch auf dessen guter Ausstattung, der recht hohen Zahl von Freistellen, der Gewährung von Freitischen und freier Miete für märkische Edelleute, für Söhne von Pfarrern, Beamten u.a. Bürgersöhnen. Siehe zu den Aufnahmegesuchen: BLHA, Rep. 32, Nr. 546-553, Nr. 557, 564.

37 Von den rund 680 adligen und bürgerlichen Beamten, für die nähere Hinweise auf den Besuch einer höheren Schule – ohne die Ritterakademien – vorliegen, waren mindestens 150 od. 22,1% auf dem Joachimsthalschen Gymnasium gewesen, Indiz für dessen Attraktivität.

X. Schulorte bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte ³⁸

Ort	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
(Ritterakad.)	(8)	-	28	21,4
Berlin	118 (80)	29,5	28 (21)	21,4
Magdgbg.	41 (12)	10,3	10 (5)	7,6
Halberstadt	20	5,0	2	1,5
Halle	25	6,3	11	8,4
Stettin	21	5,3	-	-
Königsberg	52	13,0	8	6,1
westl. Prov.	14	3,5	1	0,7
Sonstige	109	27,3	43	32,8
zusammen	400	100,0	131	100,0

Mit Blick auf ihren Schulbesuch wurden die Lebensläufe von insgesamt 313 Edelleuten ausgewertet. Für 138 (od. 44,1%) von ihnen konnten keine Angaben ermittelt werden. Von den übrigen 175 hatten 44 (oder 25,1%) Privatunterricht im Elternhaus erhalten oder waren in Pension bei einem Landgeistlichen gewesen, ihr Anteil lag damit etwas höher als bei den Regierungsräten. Eine zweite größere Gruppe bildeten diejenigen, die ihre Vorbildung auf einer der beiden Ritterakademien der Monarchie bzw. in Lüneburg oder Braunschweig bekommen hatten. Mehr als jeder fünfte der erfaßten 131 Edelleute gehörte hierzu und damit gut vier Prozent mehr als bei der Regierungsräten. Allein 23 Personen (od. 17,6%) besuchten ein Gymnasium in Magdeburg, Halle oder Halberstadt, das waren nur vier Prozent weniger wie beim Schulstandort Berlin, der seinerseits mit den Ritterakademien erfolgreich konkurrierte. Königsberg folgte mit Abstand. Ähnlich wie die adeligen Regierungsräte erhielten die für den Kameraldienst bestimmten Edelleute ihre Vorbildung vorzugsweise im Elternhaus oder auf einer Ritterakademie. Wenn sie ein Gymnasium besuchten, fiel ihre Wahl meist auf eine der renommierten Anstalten in den Kernlanden. Nicht selten war freilich auch eine Koppelung der verschiedenen Wege. D.h. anfänglichem Hausunterricht folgte der Wechsel auf die Waisenhausschule in Halle oder dem Besuch der Ritterakademie Brandenburg schlossen sich noch zwei Jahre auf Kloster Berge an.

1.3. Die Universität

Obwohl sich bereits zahlreiche Autoren von Lotz bis Bleek mehr oder weniger intensiv mit der Ausbildung der preußischen Beamten des 18. Jahrhunderts beschäftigt haben, sind die meisten von ihnen bei allgemeinen Vermutungen stehengeblieben. Infolgedessen wer-

³⁸ Bei den bürgerlichen Räten wurden die Zöglinge der Ritterakademien nicht mit in die Gesamtzahl von 400 Schülern einbezogen. Die Zahl in Klammern bei Berlin (80) bezieht sich auf das Joachimsthal'sche Gymnasium, bei Magdeburg ist in der Klammer (12) nur Kloster Berge gemeint. In gleicher Weise sind die zweiten Zahlen bei den adeligen Räten zu sehen.

den in der einschlägigen Literatur Hypothesen kolportiert wie die, daß es aufgrund von unterschiedlicher Vorbildung und Examen zwischen den Laufbahnen der Juristen und der Kameralisten keine oder allenfalls geringe Berührungspunkte gegeben habe.³⁹ Sei bei jenen schon im frühen 18. Jahrhundert ein Universitätsstudium unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt in den höheren Dienst geworden, so bei diesen erst nach 1770. Und schließlich sollen sich auch die Studieninhalte beider Beamtengruppen markant voneinander unterschieden haben: hier gründliche Beschäftigung mit den juristischen, dort mit den sog. kameralistischen Wissenschaften. An dieser Stelle ist dagegen noch einmal zu betonen, daß sowohl die späteren Kammergerichts- und Regierungsräte als auch die meisten Steuer-, Kriegs- und Domänenräte die Rechtswissenschaften studiert haben und sich die Schere zwischen beiden Karrierewegen erst nach der Rückkehr von der Universität öffnete, wobei aber selbst nach der Beförderung zum Rat noch der Wechsel von der einen zur anderen Partie möglich war. Eine Möglichkeit, von der v.a. angehende Juristen regen Gebrauch machten.

Im Unterschied zur Schulbildung können für den Universitätsbesuch nahezu aller bürgerlichen wie adligen Juristen verlässliche Aussagen getroffen werden, gleiches gilt für die Kameralbeamten. Nachstehend folgen verschiedene Tabellen, die für einen unterschiedlich großen Personenkreis zunächst das Alter aufschlüsseln, in dem die Ersteinschreibung geschah und sodann die Studienorte unter verschiedenen Gesichtspunkten auflisten. Hierbei geht es zum einen um das Verhältnis von in- und ausländischen sowie um die Rangfolge unter den heimischen Akademien. Sodann interessieren die Verschiebungen im Gefüge der Hochschulen sowie die Proportionen zwischen denjenigen Personen, die lediglich auf einer Universität waren und jenen, welche mehrere frequentierten, Indiz für unterschiedliches Bildungsverhalten und variierende Qualifikationsanforderungen.

Für insgesamt 380 der späteren bürgerlichen Regierungsräte läßt sich ein Alter von 17,8 Jahren errechnen, in denen sie vom Gymnasium bzw. Elternhaus zur Hohen Schule wechselten, für 204 Edelleute betrug es hingegen 17,6 Jahre, also ein eher geringfügiger Unterschied zwischen beiden Gruppen. Ähnlich waren die Verhältnisse bei den Kriegs- und Domänenräten. Hier ist für 692 bürgerliche Offizianten ein Durchschnittsalter von 18,2 Jahren, für 224 Edelleute von 17,8 errechenbar. Zusammenfassend kann damit gesagt werden, daß alle erfaßten späteren Justiz- und Finanzbeamten (insges. 1 500 Pers.), die zuvor eine unterschiedliche Vorbildung erhalten hatten, in etwa gleichem Alter auf die Universität wechselten, wobei die Spannbreite zwischen 17,6 und 18,2 Jahren lag. Auch bei der akademischen Ausbildung gab es keine gravierenden Unterschiede, allenfalls die Verweildauer auf der Akademie fiel unterschiedlich lang aus, ferner bezog nur eine Minderheit mehrere Universitäten. Erst nach der Rückkehr von der Hohen Schule gingen die Laufbahnen auseinander. Engagierten sich die Juristen relativ rasch bei einer der Regierungen, wechselten viele der späteren Kriegs- und Domänenräte zunächst in die Landwirtschaft, in eine subalterne Bedienung oder ins Heer. Dies schlug sich dann in dem unterschiedlichen Durchschnittsalter beim großen Examen und der Bestallung nieder.

39 So schon Lotz, *Beamtentum*, S. 207.

Wider Vermuten gab es für beide Teilgruppen der Juristen beim Übergang zur Akademie keine nennenswerte Diskrepanz zwischen der ersten und der zweiten Jahrhunderthälfte. Hatte bei den Adligen das Durchschnittsalter vor 1750 bei 17,5 Jahren (84 Fälle) gelegen, so betrug es danach 17,6 (120 Personen). Für die Bürgerlichen lauten die entsprechenden Zahlen 17,6 (vor 1750, 59 Fälle) und 17,8 (nach 1750, 321 Personen). Hier wie da gab es vornehmlich in der ersten Jahrhunderthälfte die Einschreibung von Zwölf- bis Fünfzehnjährigen, denen jedoch Personen gegenüberstanden, die erst mit 20 oder 22 Jahren auf die Akademie gingen. Spätestens mit der Einführung des Abiturientenexamens trat dann eine weitgehende Nivellierung bei knapp 18 Jahren ein. Folgende Übersicht verdeutlicht das Altersspektrum bei der Ersteinschreibung.

XI. Alter der späteren Juristen beim Bezug der Universität ⁴⁰

Altersstufen	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
unter 17	60 (20)	15,8 (33,9)	48 (24)	23,5 (28,6)
17 bis 18	165 (26)	43,4 (44,1)	83 (33)	40,7 (39,3)
19 bis 20	131 (9)	34,5 (15,3)	57 (19)	27,9 (22,6)
ab 21	24 (4)	6,3 (6,8)	16 (8)	7,8 (9,5)
zs.	380 (59)	100,0 (100,0)	204 (84)	100,0 (100,0)

Hervorzuheben ist zunächst, daß sich anteilig mehr Edelleute sehr früh einschrieben, eine Feststellung, die offenbar aber nur für den gesamten Zeitraum gilt, denn bei den bürgerlichen Offizianten scheint dieses Phänomen vor 1750 noch ausgeprägter gewesen zu sein.⁴¹ Typisch für beide Teilgruppen, und zwar für die Zeit vor wie nach 1750, war jedoch der Student, der im Alter von 17 bis 18 Jahren die Universität bezog. Ungefähr 40 bis 45% der einbezogenen Personen fielen in diese Altersgruppe. Einschließlich der sehr jungen Studenten gingen von den Adligen und Bürgerlichen zwischen 60 und maximal 75% bis zum 18. Lebensjahr auf die Akademie. Eher zur Ausnahme gehörten dagegen diejenigen, welche vielfach infolge einer Änderung ihres Berufswunsches erst mit 21 und mehr Jahren die akademische Ausbildung begannen. Das war etwa bei Adligen der Fall, die sich zunächst im Heer engagiert hatten, dann jedoch wegen körperlicher Schwächen oder aus anderen Gründen diese Laufbahn aufgaben.

⁴⁰ Die jeweils in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Personen, die bis 1750 eine Hochschule bezogen.

⁴¹ Allerdings ist es fraglich, ob die relativ geringe Zahl bürgerlicher Rechtsstudenten vor 1750 für die Teilgruppe als repräsentativ angesehen werden kann.

XII. Ersteinschreibungsalter der Finanzbeamten

Altersstufen	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
unter 17	107	15,5	48	21,4
17 bis 18	301	43,5	95	42,4
19 bis 20	229	33,1	59	26,3
ab 21	55	8,0	22	9,8
zs.	692	100,0	224	100,0

Die weitgehende Identität der ersten Laufbahnstufen beider Gruppen von Beamten zeigt sich u.a. beim Vergleich der Altersstufen von bürgerlichen Juristen und Kameralisten.⁴² Wechselten rund 59% dieser mit spätestens 18 Jahren zur Universität, waren es bei jenen nahezu ebenso viele. Dafür gab es bei den anderen beiden Altersstufen einen geringfügigen Unterschied, hatten mehr Kameralbeamte (8,0 gegenüber 6,3%) mit 21 und mehr Jahren die Akademie bezogen. Insgesamt war auch bei ihnen das Altersspektrum sehr breit und reichte von 12 bis maximal 25 Jahren.

Mehr als jeder fünfte adlige Finanzbeamte wechselte schon im Alter von weniger als 17 Jahren zur Universität, womit das Niveau der bürgerlichen Offizianten deutlich übertrafen, das der adeligen Regierungsräte indes um zwei Prozent verfehlt wurde. Gleichwohl sind auch hier die Parallelen zwischen den beiden Karrierewegen der Edelleute unübersehbar. Besonders viele Früheinschreiber scheint es an der Albertina gegeben zu haben, und zwar Adlige wie Bürgerliche, welche dafür zwecks Komplettierung ihrer schulischen Ausbildung länger auf der Akademie verweilten. Da auch die zweite Altersgruppe unter den Edelleuten sehr stark vertreten war, hatten sich knapp zwei Drittel von ihnen und damit rund fünf Prozent mehr als bei den Bürgerlichen spätestens mit 18 Jahren an einer Akademie eingeschrieben.

Von insgesamt 412 erfaßten bürgerlichen Regierungsräten konnte lediglich für vier (oder 1%) kein Studienort ermittelt werden, bei den Edelleuten waren es drei (od. 1,8%) von absolut 168. Bei den Beamten, die mehr als eine Akademie besuchten, wurde für die nachstehende Tabelle nur die Ersteinschreibung berücksichtigt. Hervorzuheben ist zunächst, daß die obrigkeitliche Verordnung, wonach Landeskinder ausschließlich heimische Universitäten besuchen sollten, mehr oder weniger strikt befolgt wurde. Immerhin 334 bürgerliche Beamte (oder 81,9%), einschließlich von Erlangen waren es sogar 346 (od. 84,8 %), erhielten ihre Ausbildung innerhalb der Monarchie. Ähnlich sah es bei den Edelleuten aus, wo auf die vier heimischen Akademien 84,2%, inklusive von Erlangen sogar 87,3% entfielen. Ist das kaum verwunderlich, so dagegen die Dominanz der Universität Halle, die alle anderen Einrichtungen weit hinter sich ließ. 57,8 Prozent aller bürgerlichen Regierungsräte studierten ausschließlich oder zumindest einige Semester an der Saale, nicht zuletzt angezogen von dem Ruf der dortigen Juristen, allen voran von Profes-

42 Für die Kameralbeamten siehe auch die Ausführungen bei Straubel, Personalpolitik, S. 44-57.

sor D. Nettelblatt.⁴³ Etwas weniger klar fiel ihr Übergewicht dagegen bei den Adligen aus (mit 45,5%). Für die Viadrina entschieden sich immerhin noch 16,9 und für Königsberg 9,8 Prozent der angehenden bürgerlichen Juristen. Für die Edelleute lauten die entsprechenden Zahlen 22,4 und 15,2 Prozent. Gründe für diese unterschiedliche Bevorzugung der Universitäten durch Bürgerliche und Adlige lassen sich nicht benennen. Eventuell favorisierten Edelleute aus Schlesien, Pommern oder Preußen aus Kostengründen oder wegen eines Stipendiums eine der beiden benachbarten Hochschulen.

XIII. Studienorte der Juristen

Universität	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Halle	236	57,8	75	45,5
Frankfurt/O.	69	16,9	37	22,4
Königsberg	40	9,8	25	15,2
Duisburg	13	3,2	2	1,2
Lingen	2	0,5	-	-
Erlangen	12	2,9	5	3,0
Göttingen	20	4,9	6	3,6
Leipzig	3	0,7	5	3,0
Jena	6	1,5	4	2,4
Helmstedt	5	1,2	3	1,8
Sonstige	2	0,5	3	1,8
insgesamt	408	100,0	165	100,0

Im gesamten Untersuchungszeitraum absolvierte die Mehrzahl der adligen wie bürgerlichen Studenten ihre Ausbildung an nur einer Hochschule.⁴⁴ Ursache hierfür dürften ökonomische Zwänge sowie die Hoffnung gewesen sein, möglichst rasch in ein bezahltes Amt einzurücken. Dementsprechend selten tauchen in den Quellen auch Hinweise auf Bildungsreisen durch Europa auf, die die akademische Ausbildung abschlossen.⁴⁵ Das

43 Der überragende Rang der Universität Halle hing aber auch mit dem regionalen Rekrutierungsprozeß der Justizbeamten zusammen, damit, daß ein erheblicher Teil von ihnen aus den Provinzen Magdeburg, Halberstadt und aus der Kurmark stammte, für die Halle der natürliche Anlaufpunkt war. Kurz geäußert über den unterschiedlichen Zulauf zu den Universitäten hat sich auch Brunschwig, Gesellschaft, S. 216. Wenn im folgenden von vier Universitäten die Rede ist, dann ohne Lingen

44 Ausgewertet wurden neben den Lebensläufen, Familiengeschichten, Nachrufen auch mehr als zwei Dutzend Universitätsmatrikel, gleichwohl konnten bei weitem nicht alle Studienorte eruiert werden. Die nachstehenden Daten sind somit nur als Richtwerte zu verstehen, wurden noch weitaus mehr Akademien besucht. So ist verschiedentlich von Auslandsreisen die Rede, aber nicht davon, ob und welche Universitäten auf diesen Touren besucht wurden. Lücken dürfte es u.a. für schlesische Adlige geben, die ihre Ausbildung in Prag oder Wien erhalten haben. Generell sind v.a. die Zahlen für den Besuch von ausländischen Universitäten zu gering, und zwar für Adlige wie Bürger.

45 In der Realität dürften derartige Reisen, v.a. von Adligen, jedoch ungleich öfter unternommen worden sein, die Quellen liefern hierüber indes nur ausnahmsweise Auskünfte.

Verbot, ohne königliche Einwilligung ins Ausland zu reisen, spielte hierfür zwar auch eine Rolle, stand jedoch offenbar hinter den wirtschaftlichen Erwägungen zurück. D.h. immer mehr Adlige sahen sich allenfalls in der Lage, einem oder zwei Söhnen die Ausbildung an einer inländischen Hochschule zu finanzieren, nicht aber den kostspieligen Wechsel an mehrere Akademien oder sogar einen Auslandsaufenthalt. Und auch wohlhabende Bürger scheinen ihre für den Zivildienst bestimmten Kinder gedrängt zu haben, die Ausbildung zügig zu absolvieren und einen lukrativen Posten zu erlangen. Diese Orientierung durch die Eltern dürfte somit eine Veränderung des Studienverhaltens nach sich gezogen haben, und zwar selbst bei Kandidaten, die aus relativ gesicherten Verhältnissen kamen. Beispielfür hierfür sei auf das Kameralfach verwiesen, wo in den neunziger Jahren etliche Kandidaten aus dem preußischen Provinzialdepartement zunächst das Referendariat mit dem großen Examen erfolgreich abschlossen und ein Ratsamt somit in greifbare Nähe gerückt war, ehe sie wie T. von Schön, Weiss, Büttner auf Bildungsreise durch das Reich und Europa gingen und diese Tour mit dem zeitweiligen Aufenthalt an auswärtigen Universitäten verbanden. Aus dem kurländischen Departement praktizierten der spätere Kriegs- und Landrat P. von Itzenplitz sowie der Sohn des Finanzrates Grothe ein solches Verhalten, für das es für die Zeit vor 1750 offenbar keine Entsprechung gibt.

Im folgenden soll kurz versucht werden, jene Behauptung über die Dominanz des Verweilens auf lediglich einer Universität zu belegen. Damit im Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, ob es hinsichtlich des Bezuges mehrerer Universitäten einen Unterschied zwischen Juristen und Kameralisten und inwieweit es hier eine Entwicklung zwischen der ersten und zweiten Jahrhunderthälfte gegeben hat. Dabei geht es nicht um in- und ausländische Akademien, sondern nur um die Mehrfacheinschreibung als möglicher Gradmesser für eine bessere Qualifikation. Als problematisch für diesen Vergleich erscheinen nur die relativ geringen Zahlen für die Zeit vor 1750, geschuldet der ungleich schlechteren Quellenlage. Von insgesamt 131 bürgerlichen Regierungsräten, die vor 1750 eine Hohe Schule bezogen hatten, waren 73 (od. 55,7%) auf nur einer, immerhin 58 (od. 44,3%) auf mehreren Universitäten gewesen. Mit diesem hohen Anteil konnten die Steuer-, Kriegs- und Domänenräte nicht mithalten. Denn von ihnen hatten vor 1750 lediglich 62 (od. 21,4%) zwei und mehr Akademien, 228 jedoch (od. 78,6%) bloß eine Universität frequentiert. Dieser Unterschied scheint auf ein voneinander abweichendes Bildungsverhalten sowie auf eine hieraus resultierende höhere Qualifikation der Regierungsräte hinzudeuten.

Etwas anders sehen freilich die Ergebnisse für die zweite Jahrhunderthälfte aus. Von insgesamt 411 bürgerlichen Juristen waren jetzt nur noch 85 (od. 20,7%) auf mehreren, 326 (od. 79,3%) jedoch auf lediglich einer Universität gewesen. Für diesen merklichen Rückgang können mehrere Faktoren benannt werden. Zum einen die striktere Umsetzung des Verbotes, an ausländischen Hochschulen zu studieren in Verbindung mit der geforderten guten Kenntnis der preußischen Justizverfassung, was freilich zahlreiche Ausnahmen nicht ausschloß. Zweitens die Notwendigkeit, aus Kostengründen rasch die akademische Ausbildung zu absolvieren, um zügig und möglichst schneller als einer der zahllosen Konkurrenten in ein bezahltes Amt zu gelangen. Schließlich dürfte auch der gute Ruf der Juristenfakultät in Halle eine Rolle gespielt haben. Infolge jenes Rückgangs besaßen die Juristen nach 1750 kaum noch einen Vorsprung vor den Finanzbeamten. Von diesen waren

90 (od. 17,3%) auf mehreren und 429 (od. 82,7%) auf nur einer Universität gewesen. Also auch hier war die Bedeutung der Mehrfacheinschreibung zurückgegangen, freilich weniger stark als bei den Juristen.

Beachtung verdient nun noch ein Blick auf die adligen Juristen, wo sich eine merklich andere Situation zeigt. Bei ihnen dominierte, sofern die ausgewerteten Quellen dies zuverlässig widerspiegeln, schon vor 1750 der Besuch von nur einer Hochschule. 100 Räte und Präsidenten (od. 72,5%) gingen solcherart vor, lediglich 38 Personen (od. 27,5%) hatten den Wechsel auf eine zweite oder dritte Universität vollzogen. In der zweiten Jahrhunderthälfte lag der Anteil letzterer sogar noch um rund zwei Prozent niedriger (34 od. 25,6% gegenüber 99 Pers. od. 74,4%, die nur auf einer Univ. waren). Hatte die Mehrfacheinschreibung der Edelleute vor 1750 weit unter dem Niveau der bürgerlichen Juristen gelegen, so besaßen sie jetzt einen Vorsprung von rund fünf Prozent. D.h. die Edelleute als Teilgruppe waren von jener Abkehr der Mehrfacheinschreibung weniger stark betroffen als ihre Konkurrenten. Eine wichtige Ursache hierfür könnte der unterschiedlich starke Zustrom von Bewerbern gewesen sein. Während die bürgerlichen Kandidaten sich aufgrund des großen Konkurrenzdruckes auf eine zügige Absolvierung der akademischen Ausbildung orientierten, womit eine Abkehr von früheren Gepflogenheiten einherging, standen die Edelleute nicht unter einem solchen Zwang. Konnte doch nahezu jeder von ihnen sicher sein, später ein Ratsamt zu bekommen. Sie wurden eher aus finanziellen Erwägungen zu einer raschen Karriere genötigt. Noch anders lagen die Verhältnisse bei den adligen Kameralisten. Zwar dominierte auch hier in beiden Zeitabschnitten der Besuch von nur einer Hochschule, bei ihnen stieg nach 1750 das Niveau der Mehrfacheinschreibungen jedoch um rund sieben Prozent an (von 18 od. 20,7 auf 50 od. 27,8%). Dementsprechend ging der Anteil derjenigen, die bloß auf einer Universität gewesen waren von 79,3 auf 72,2% zurück (abs. 69 und 130, gesamt 87 und 180). Bei ihnen vollzog sich damit auch eine gegenläufige Entwicklung zu den bürgerlichen Finanzbeamten. D.h. diejenigen Adligen, die sich im Untersuchungszeitraum auf das Kameralfach legten, gingen zunehmend dazu über, sich durch den Besuch mehrerer Hochschulen eine bessere Ausbildung zu verschaffen, wenngleich der Bezug von lediglich einer Universität dominierend blieb.

Bei adligen Juristen und Kameralisten erreichte die Mehrfacheinschreibung in der Zeit bis 1750 ein Niveau von 24,9 Prozent (abs. 56 gegenüber 169 od. 75,1% für nur eine Univ.), in der zweiten Jahrhunderthälfte waren es dann 26,8%, also nur ein geringer Anstieg (abs. 84 gegenüber 229 od. 73,2%). Bei den bürgerlichen Beamten vollzog sich dagegen ein gegenteiliger Prozeß. Hier besuchten bis 1750 insgesamt 120 Personen (od. 28,5% gegenüber 301 od. 71,5%) mehrere Universitäten. Nach 1750 sank dieser Prozentsatz dann bei einem Anstieg der absoluten Zahl auf 18,8% ab (abs. 175 gegenüber 755 od. 81,2%). Freilich kann hier die Diskrepanz der absoluten Zahlen eine erhebliche Fehlerquelle bilden (421 zu 930, bei den Adligen 215 gegenüber 313). Insgesamt ist damit festzustellen, daß lediglich bei den bürgerlichen Juristen in der Zeit vor 1750 dem Besuch mehrerer Akademien eine große Bedeutung zukam, ansonsten schwankte bei beiden Teilgruppen der Anteil derjenigen, die ihre Ausbildung nur auf einer Hohen Schule absolviert hatten, zwischen rund 70 und 80 Prozent.

Nachstehend wird nunmehr versucht, unter Einbeziehung aller genannten Studienorte die Vermutung über die Dominanz der Ausbildung an lediglich einer heimischen Hochschule ebenso zu erhärten wie die Behauptung, daß es hierbei keinen gravierenden Unterschied zwischen Bürgerlichen und Adligen, zwischen der ersten und zweiten Jahrhunderthälfte gegeben hat.⁴⁶ Vorausschickend ist indes zu sagen, daß es auch nach 1750 keineswegs nur die aus der Fremde stammenden Kandidaten waren, die eine nicht-preußische Akademie frequentiert hatten. Und wenn es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter den Bürgerlichen ebenfalls zahlreiche Personen gab, die auf mehreren Akademien ausgebildet worden waren, so hing das meist mit dem Besuch von mindestens zwei inländischen Hohen Schulen zusammen. Typisch für diese Teilgruppe scheint die Absolvierung der Universitäten Halle und Frankfurt gewesen zu sein, während es bei den Adligen Halle und Göttingen bzw. Frankfurt und Göttingen gewesen sind. Aber auch viele bürgerliche Räte, und zwar keineswegs nur solche aus Westfalen oder Franken, waren in Göttingen gewesen. Offenbar wurden in der Regel die ersten Semester in Halle verbracht, dann erfolgte mit obrigkeitlicher Zustimmung der Wechsel nach Göttingen, Helmstedt, Jena, Leipzig oder an eine andere Akademie im Reich. Mehrfach genannt werden u.a. Marburg, Tübingen, Gießen, Rostock. Ausländische Universitäten wurden von den bürgerlichen Studenten eher selten besucht, am ehesten noch solche in Holland (Leyden, Groningen).

D.h. der wachsende Zustrom in das Justizfach wurde bei der bürgerlichen Teilgruppe begleitet von dem zunehmenden Verzicht auf den Besuch mehrerer Hochschulen. Eine Ursache hierfür könnte gewesen sein, daß seit 1750 auch immer mehr Söhne gering bemittelter Bildungsbürger versucht haben, Eingang in den als lukrativ angesehenen Staatsdienst zu finden, wobei sie danach trachten mußten, diesen Karriereschritt rasch zu absolvieren. Dementsprechend sank auch der Anteil derjenigen Bürgerlichen aus gut betuchten Elternhäusern, die eine mehr als fünfjährige Ausbildung absolvierten und die Universität als Dr. iuris verließen. Hingegen gab es bei den Edelleuten einen solchen Zustrom ins Justizfach nicht, ihre Zahl stagnierte bzw. war sogar eher rückläufig. Wenn dennoch der Prozentsatz der Mehrfacheinschreibungen bei ihnen offenbar stieg, so nicht zuletzt deshalb, weil sich jeder Edelmann, der für die Justizlaufbahn votiert hatte und nur über durchschnittliche Rechtskenntnisse verfügte, sicher sein konnte, als Referendar angenommen zu werden, eine Gewähr, die es bei ihren Konkurrenten nicht gab.

Der Wunsch, später in einem Regierungskollegium angestellt zu werden, bewirkte danach bei bürgerlichen und adligen Studenten ein unterschiedliches Verhalten. Hielten letztere an dem durchaus üblichen Wechsel der Universitäten fest bzw. praktizierten diesen sogar noch verstärkt, sahen sich jene aus unterschiedlichen Motiven zum Besuch lediglich einer Hochschule genötigt.⁴⁷ Eher untypisch für die Edelleute war Ludwig Wilhelm Au-

46 Aufgrund des recht großen Personenkreises konnten freilich nicht alle Studienorte ermittelt, bei der systematischen Durchsicht der Matrikeln nicht alle Hoffmanns, Müllers, Schmidts usw. ermittelt und eindeutig zugeordnet werden.

47 In einer zweiten Auflistung wurden insgesamt 524 bürgerliche Räte erfaßt, von denen 123 (oder 23,5%) vor 1750 studiert hatten und 401 (od. 76,5) danach. Von ihnen weilten in der ersten Jahrhunderthälfte 39 (od. 31,7%) auf mehreren Akademien, in der zweiten waren es dann 79 Personen (od. nur noch 19,7%). Für 286 Adlige liegen vergleichbare Angaben vor. 153 von ihnen (od. 53,5%) bezogen vor 1750 und 133 (od. 46,5%) danach eine Universität. In der ersten Jahrhundert-

gust von Gerlach sowohl wegen des Bezugs von drei Akademien als auch wegen der recht langen Studiendauer, bezog der Berliner Beamtensohn doch mit knapp 17 Jahren die Universität, weilte 4,5 Jahre in Königsberg, Frankfurt und Göttingen und wurde mit 21,5 Jahren Referendar beim Berliner Kammergericht. Andererseits konnte sich der junge Adlige aufgrund der Position seines Vaters, der als Finanzrat im Generaldirektorium stand, sicher sein, beim Nachweis auch nur durchschnittlicher Kenntnisse dennoch seinen Weg machen zu können. Tatsächlich erfolgte schon 2,5 Jahre nach seiner Annahme als Referendar die Ernennung zum Kammergerichtsrat. Seit Januar 1797, er war damals 45 Jahre alt, stand er dem Hofgericht in Coeslin vor.⁴⁸

Bei den bürgerlichen Studenten bestand ein weiterer Unterschied zwischen beiden Zeitabschnitten darin, daß nach 1750 eine größere Zahl von ihnen offenbar mindestens zwei heimische Universitäten frequentierte. Dazu kam, daß sich die Anziehungskraft der auswärtigen Akademien änderte. Zog es preußische Studenten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vornehmlich nach Jena, Leipzig und Helmstedt, war es nach 1750 eindeutig Göttingen. Dieses rangierte sogar noch vor Königsberg und lag nur wenig hinter Frankfurt/O. zurück.⁴⁹ Gebürtige Schlesier waren vor 1740 oft nach Leipzig gegangen, eine Tradition, die auch nach der preußischen Inbesitznahme der Provinz noch einige Zeit anhielt. Insgesamt 41 bürgerliche Rechtsstudenten weilten bis 1750 auf einer fremden Universität, was einem Anteil von 23,8% entsprach. In der zweiten Jahrhunderthälfte werden dann in 98 Fällen (od. 20,3%) auswärtige Akademien (ohne Erlangen) genannt, mit der fränkischen Hochschule wären es sogar 126 (od. 26,1%) gewesen. D.h. bei jedem vierten bis fünften Hochschulort handelte es sich um eine nicht-preußische Universität, ein vor dem Hintergrund der einschlägigen königlichen Verordnungen beachtlich hoher Prozentsatz.

Bei der Einbeziehung aller Studienorte fiel der Anteil Halles zwar etwas geringer aus als in der ersten Zusammenstellung, aber immerhin noch jeder zweite bürgerliche Rat war während seiner Ausbildung für einige Semester oder sogar die ganze Studienzeit an der Saale gewesen. Die Viadrina konnte ihren Anteil nach 1750 etwas erhöhen, hingegen blieb derjenige der Albertina in etwa gleich. Im Vergleich mit Tabelle XIII. fiel beider Gewicht jedoch etwas geringer aus. Duisburg mußte sogar einen empfindlichen Bedeutungsverlust hinnehmen, Lingen spielte vor wie nach 1750 nur eine marginale Rolle. Von den auswärtigen Universitäten tauschten Jena und Göttingen im Untersuchungszeitraum den Platz. Helmstedt und Leipzig konnten sich hinsichtlich der absoluten Zahlen in etwa behaupten, prozentual nahm ihr Stellenwert nach 1750 aber merklich ab. Eine Verschiebung gab es auch zwischen den übrigen deutschen und den ausländischen Hochschulen. Vor 1750

hälfte studierten 32 Edelleute (od. 20,9%) an mehr als einer Hohen Schule, später waren es dann 33 (od. 24,8%). Wenngleich diese hier genannten Zahlen mit einigen Unwägbarkeiten verbunden sind, scheint es doch eine solche Tendenz für beide Teilgruppen gegeben zu haben.

48 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 90, 93; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K (Wenn im folgenden bei den Akten keine Seitenzahlen angegeben werden, sind diese entweder nicht paginiert oder es handelt sich um ganze Pakete bzw. fortlaufende Aktennummern, weshalb aus Gründen der Überschaubarkeit auf die Seitenzahlen verzichtet wurde. Letztere werden zudem nur bei Zitaten und wichtigen, auf den Akten fußenden Passagen genannt). Tb. Briefadel, 5. Jg. (1911), S. 276.

49 Beispielhaft dafür mag Carl Friedrich Ballhorn jun. stehen, der sich im Oktober 1786 in Halle und im Oktober 1788 in Göttingen einschrieb.

wurden immerhin fünf (od. 2,9%) von diesen genannt gegenüber ebenfalls fünf Akademien im Reich. Nach 1750 gingen 17 (od. 3,5%) bürgerliche Studenten nach Marburg, Gießen oder Greifswald, aber nur noch zwei (0,4%) nach Straßburg oder Leyden.

XIV. Alle bekannten Studienorte der Juristen

	Bürgerliche				Adlige			
	bis 1750		ab 1751		bis 1750		ab 1751	
Univ.	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Halle	85	49,4	242	50,1	66	38,2	54	32,3
F/O	18	10,5	66	13,7	32	18,5	34	20,4
Kgbg.	13	7,6	37	7,7	27	15,6	17	10,2
Duisbg.	13	7,6	9	1,9	7	4,1	3	1,8
Ling.	2	1,2	3	0,6	-	-	-	-
Erlang.	-	-	28	5,8	1	0,6	11	6,6
Gött.	2	1,2	57	11,8	8	4,6	24	14,4
Lpzg.	5	2,9	7	1,5	10	5,8	5	3,0
Jena	12	7,0	6	1,2	11	6,4	5	3,0
Helmst.	9	5,2	8	1,7	3	1,7	4	2,4
Sons.	13	7,6	20	4,1	8	4,6	10	6,0
zs.	172	100,0	483	100,0	173	100,0	167	100,0

Da Edelleute vor 1750 öfter als Bürgerliche mehrere Universitäten besuchten, brachte es folglich eine geringere Zahl von ihnen auf fast ebensoviel Studienorte wie die zahlenmäßig dominierenden Konkurrenten. Beispielhaft sei auf Johann Friedrich von Alvensleben verwiesen, geboren 1712 im altmärkischen Zichtau. Dieser schrieb sich mit 20 Jahren in Halle ein, ging im Herbst 1733 nach Jena, im September 1736 nach Göttingen und im November 1741 nach Helmstedt. Seine akademische Ausbildung währte damit mindestens zehn Jahre.⁵⁰ Bei den Edelleuten hing der Besuch mehrerer in- wie ausländischer Akademien mit der Tradition der Bildungsreisen, die sich freilich nur noch für wenige rekonstruieren lassen, sowie damit zusammen, daß etliche von ihnen auf eine Pfründe als Domherr reflektierten und sich entsprechenden Auflagen unterwerfen mußten.

Erstaunlich ist, daß bei ihnen der Anteil der fremden Universitäten sich auf dem gleichen Niveau bewegte wie bei den bürgerlichen Beamten. Ohne Erlangen werden vor 1750 40 auswärtige Orte genannt (od. 23,1%), in der zweiten Jahrhunderthälfte waren es dann 48.⁵¹ D.h. auch die Edelleute gingen vor 1750 meist an mehrere heimische Universitäten

50 GStA, I, Rep. 52, Nr. 69, 1742-1755; J.F. von Alvensleben wurde am 16.4.1743 zum Regierungsrat in Magdeburg ernannt, also mit knapp 31 Jahren. Verglichen mit seinen Standesgenossen, die nach 1750 avancierten, war das recht spät, dafür lagen bei ihm zwischen dem Abgang von der Universität und der Beförderung nur etwa ein Jahr, was damit zusammenhing, daß mehrgliedriges Prüfungsverfahren und dreijähriges Referendariat damals noch nicht unumgänglich waren.

51 Der recht starke Besuch von Erlangen hängt unzweifelhaft auch mit der Inbesitznahme der fränkischen Fürstentümer sowie damit zusammen, daß die Überlieferung für die Mitglieder der dortigen Kollegien besser ist, als für die der sog. Entschädigungslande.

und eher selten ins Ausland. Dafür spricht ebenfalls, daß neben den in Tabelle XIV. aufgeführten Akademien zunächst sieben weitere im Reich besucht wurden, aber nur eine im Ausland, nach 1750 waren es dann zehn im Reich, aber keine ausländische mehr. In der zweiten Jahrhunderthälfte erreichten die nicht-preußischen Universitäten (wiederum ohne Erlangen) bei den Edelleuten dann einen Anteil von 28,7% (48 Fälle), mit Erlangen wären es sogar 35,3% gewesen. Bei dieser Teilgruppe der Juristen sind somit zwei Tendenzen zu verzeichnen. Zum einen nahm ihr Zustrom ins Justizfach ab bzw. wurde von dem Andrang bürgerlicher Mitbewerber weit übertroffen, ein Befund, der durch einschlägige Klagen von König und Justizministern erhärtet wird.

Andererseits verbrachte eine zunehmend größere Zahl der späteren adligen Regierungsräte einen Teil der Ausbildungszeit in der Fremde, vornehmlich in Göttingen, aber auch an anderen Universitäten im Reich. Parallel dazu sank ihre Neigung zum Besuch der Universitäten Halle und Königsberg, ein Phänomen, das es bei den bürgerlichen Offizianten so nicht gab. Lediglich Frankfurt konnte sein Gewicht halten bzw. sogar noch leicht ausbauen. Grundsätzlich unterschied sich ihr Verhalten aber nicht markant von demjenigen der bürgerlichen Studenten. Wenn sie zur Fortsetzung ihrer Studien öfter in einen der benachbarten deutschen Territorialstaaten gingen als letztere, dann hing das auch damit zusammen, daß ein Angehöriger der Familie von Finckenstein, von Gerlach oder von Winterfeld eher die Erlaubnis zum Besuch einer fremden Hochschule bekam als ein Müller, Meyer oder Schultz. Sowohl die meisten Mitglieder der einen wie der anderen Teilgruppe absolvierten ihre Ausbildung jedoch gewiß im Interesse eines raschen Abschlusses an lediglich einer heimischen Universität. Letztlich ergibt sich auch bei den Edelleuten somit durch die Einbeziehung aller genannten Studienorte sowie die Unterscheidung von erster und zweiter Jahrhunderthälfte ein ungleich differenzierteres Bild als Tabelle XIII. vermittelt.

Wird der Universitätsbesuch der Regierungs- mit dem der Kriegs- und Domänenräte verglichen, so fällt zweierlei auf. Zum einen hatten prozentual deutlich weniger adlige und bürgerliche Finanzbeamte eine Akademie bezogen, gab es unter ihnen erheblich mehr Quereinsteiger.⁵² In die Untersuchung einbezogen wurden insgesamt 840 Personen. Davon hatten 31 nachweislich keine Universität besucht, was einem Anteil von 3,7 Prozent entsprach gegenüber lediglich einem Prozent bei den Regierungsräten. Für weitere 22 Offizianten gibt es Hinweise auf die Absolvierung einer Akademie, allerdings ohne deren Namen. Dies läßt eindeutig den Schluß zu, daß um 1750 an die Justizbeamten höhere Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation gestellt wurden als an die Kriegs- und Domänenräte. Allerdings näherten sich beide Gruppen in dieser Frage bis zur Jahrhundertwende weitgehend aneinander an. Verantwortlich dafür war in erster Linie, daß spä-

52 Dennoch heben sich diese rund vier Prozent bei den bürgerlichen und 13 Prozent bei den adligen Finanzbeamten erheblich von dem Urteil Hintzes, Beamtenstand, S. 34, ab, der hier gemeint hatte, erst mit dem Reglement von 1770 hätten die höheren Verwaltungsbeamten begonnen, sich vorzugsweise aus studierten Juristen zu rekrutieren. Diese Zahlen über den hohen Anteil der Akademiker kontrastieren auch mit einer zentralen These von Schminnes, Bildung, S. 94, wonach es erst Ausgangs des 18. Jahrhunderts zu einer Ablösung der sog. Routineausbildung (meist ohne Studium) durch eine theoretisch orientierte Ausbildung gekommen sei, tatsächlich muß dieser Übergang bereits viel früher angesetzt werden.

testens seit den frühen sechziger Jahren Kriegs- und Domänen-, Finanzräte und Kammerdirektoren ihren beruflichen Pflichten nur noch dann nachkommen konnten, wenn sie eine solide akademische Ausbildung erhalten hatten. Die Errichtung der Ober-Examinations-Kommission und die Fixierung bestimmter Laufbahnkriterien (Vorlage akademischer Zeugnisse, zeitweilige Arbeit auf einem Domänenamt oder bei einem Steuerrat, dreijähriges Referendariat, Ablegung mehrerer Prüfungen) sind als Reflex auf diesen Prozeß anzusehen.

Wie bereits festgestellt worden ist, spielten die Justizbeamten somit bei der Professionalisierung eine Vorreiterrolle.⁵³ Hier wurde zuerst das Rigorosum eingeführt, mußten die Kandidaten eine mehrjährige Auskultatur durchlaufen, war ohne Universitätsbesuch eine Karriere unmöglich. Mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa zwei Jahrzehnten folgten die in den Kammern tätigen Räte diesem Weg, so daß es zur Zeit des Regierungswechsels von 1786 und nach der Festlegung, wonach ausschließlich versierte Kriegs- und Domänenräte in die Oberrechnungskammer aufrücken sollten, eigentlich nur noch im Akzise- und Zollfach möglich war, ohne akademische Ausbildung in ein Landeskollegium aufzurücken. Aber auch in dieser Partie wurden zwischen etwa 1793 und 1804 die Anforderungen an Bewerber spürbar angehoben und auf ein den anderen Verwaltungszweigen vergleichbaren Stand gebracht. Eine gleiche Vorreiterrolle kam den Juristen ebenfalls bei der sozialen Rekrutierung zu, erreichte die Eigenreproduktion bei ihnen um 1750 ein höheres Niveau als bei den Kameralbeamten, bevor um 1800 dann eine weitgehende Nivellierung eintrat.

Um die bisher in der Literatur verschiedentlich vertretene Ansicht zu korrigieren, wonach es einen Unterschied im Bildungsverhalten der Finanzbeamten zwischen der Zeit vor und nach Errichtung der Ober-Examinations-Kommission gegeben habe, wurde eine entsprechende Auszählung vorgenommen. Danach ließen sich insgesamt 389 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänenräte ermitteln, die vor 1770 in ein Amt gelangt waren.⁵⁴ Für 21 Personen ließen sich keine Angaben auffinden, weitere 21 hatten nachweislich nicht studiert, wobei es fließende Übergänge zwischen diesen und jenen gegeben haben mag. Hingegen ist für 347 Beamte (od. 89,2%) ein Studium dokumentiert. Werden jene Offizianten außer Acht gelassen, für die es keine Daten gibt, dann hätten 21 (od. 5,7%) Räte kein Studium absolviert bzw. etwas mehr als jeder zwanzigste. Werden nun noch jene Beamten mit Universitätsbesuch näher unter die Lupe genommen, wird ersichtlich, warum Schminnes u.a. Autoren zu ihrer irrigen Ansicht über den geringen Anteil studier-

53 Dazu bereits Karl Twesten, *Der preußische Beamtenstaat, 1866* (bzw. Neudruck Darmstadt 1979), S. 50-51; Isaacsohn, *Beamtenthum*, S. 196-197; Bleek, *Kameralausbildung*, S. 74f.; zuletzt Rolf Straubel, *Die friderizianischen Finanz- und Justizbeamten. Bemerkungen über ihr soziales und fachliches Profil*, in: *Zs. f. Beamtenrecht*, 53. Jg. (2005), H. 1/2, S. 13-19, hier S. 14f.

54 Die oben genannte Gesamtzahl von 840 bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten für den gesamten Untersuchungszeitraum unterscheidet sich ebenso wie die Zahl über die Universitätsabsolventen und die anderen Angaben von jenen Daten über die Epoche vor und nach 1770, gleiches gilt für die adligen Offizianten. Das hängt z.T. mit Zuordnungsproblemen infolge unpräziser Bestallungsdaten, mit Doppelzählungen, aber auch mit dem Verzicht auf die Aufnahme von Beamten zusammen, die wie im Falle von Erfurt oder Hildesheim nur zwei, drei Jahre in preußischen Diensten standen. Die Differenzen sind aber eher marginal und beeinflussen die Ergebnisse und Schlüsse kaum.

ter Personen gekommen sind. Denn von jenen 347 Räten hatten rund zwei Drittel einen Umweg genommen, hatten sich zunächst als Auditeur oder Regimentsquartiermeister, als Sekretär, Advokat oder als Pächter engagiert, bevor sie ins Kameralfach wechselten und als Steuerrat oder als Mitglied in einem Kammerkollegium angestellt wurden. Hierbei ist nun von jenen Kritikern übersehen worden, daß die früheren Militärrichter allesamt, die erfaßten Ökonomen und Subalternen mehrheitlich zuvor auf einer Universität gewesen sind. D.h. der Befund über den hohen Anteil sog. Quereinsteiger unter den Räten vor 1770 war an sich so falsch nicht, dafür jedoch der hieraus gezogene Schluß, bei ihnen hätte es sich um Personen ohne akademische Ausbildung gehandelt!

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die Betrachtung der vor 1770 avancierten adligen Räte, Präsidenten, Minister, von denen für 156 entsprechende Angaben ermittelt wurden. Acht von ihnen konnten nicht zugeordnet werden, weitere 26 hatten nachweislich keine Hochschule besucht. Bezogen auf die Gesamtzahl von 156 Personen waren das 16,7% (bzw. unter Verzicht auf jene acht 17,6% von 148 Pers.). Also auch bei den Edelleuten dominierten bereits vor 1770 die Beamten mit Universitätsbesuch. Von den 26 Nicht-Studierten waren 21 nach einem mehr oder minder langen Intermezzo als Offizier in ein Amt als Kammerdirektor oder -präsident befördert worden. Weitere zwölf hatten zwar ebenfalls zuvor im Heer gestanden, sie waren vor dem Militärdienst jedoch auf einer Universität gewesen. D.h. auch unter den Edelleuten gab es Quereinsteiger, wenngleich von geringerer Zahl (33 von 122 od. 27,1%). Sie hatten sich nach dem Studium zunächst in der Landwirtschaft betätigt, waren Justiz-, Landrat oder eben Offizier gewesen und dann in ein Kollegium berufen worden.

Werden diese Daten nunmehr mit denen für beide Teilgruppen nach 1770 verglichen, zeigt sich bei den bürgerlichen Beamten eine weitgehende Übereinstimmung im Bildungsverhalten.⁵⁵ Bleiben diejenigen Personen nämlich außerhalb der Betrachtung, für die keine Angaben gemacht werden können, dann lag der Anteil der Universitätsabsolventen vor 1770 bei 94,3 und danach bei 94,7%. Umgekehrt hatten 5,7 bzw. 5,3 Prozent keine Hohe Schule besucht. Infolgedessen kann wohl nur schwerlich von einem Wechsel von einer praktisch orientierten zu einer vornehmlich theoretischen Ausbildung gesprochen werden. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den Edelleuten. Hier hatten vor 1770 82,4% der erfaßten Räte und danach 82,5% eine Akademie besucht, waren 17,6 und 17,5% der Offizianten nicht auf einer solchen gewesen. Resümierend ist also festzustellen, daß sowohl für das zweite als auch das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts eine akademische Ausbildung für den adligen wie bürgerlichen Finanzbeamten typisch war und die

55 Keine Berücksichtigung fanden hierbei die Baubeamten und Oberforstmeister, die zwar Mitglieder der Kammerkollegien waren, aber eine partiell andere Laufbahn beschritten. Durch ihre Einbeziehung würde der Anteil der Nicht-Studierten ansteigen, die Proportionen zwischen beiden Zeitabschnitten sich jedoch nicht ändern, da es sich bei den Oberforstmeistern vor wie nach 1770 in der Regel um invalide Offiziere gehandelt hat. Andererseits sind in die unten folgende Aufstellung über die Laufbahnvarianten auch rund zwei Dutzend Subalterne des Generaldirektoriums und anderer Zentralbehörden eingegangen, die trotz fehlender akademischer Ausbildung später zum Finanzrat avancierten und die den Prozentsatz der Nicht-Studierten erhöht haben. Unberücksichtigt blieben ferner die ‚alten‘ Landesbeamten aus den fränkischen und den neuen niedersächsischen Provinzen.

mit der Errichtung der Ober-Examinations-Kommission verbundenen Regelungen zu keiner Änderung des Bildungsverhaltens führten, und zwar weder bei der einen noch bei der anderen Teilgruppe!

Bei der Gewichtung der Studienorte gibt es ebenfalls nicht unbedeutende Unterschiede. So war bei den bürgerlichen Kriegsräten die Dominanz der Universität Halle weniger groß als bei den Regierungsräten, betrug die Differenz immerhin 8,5%. Zum zweiten rangierte Königsberg noch vor der Viadrina, entfiel auf die vier heimischen Akademien ein Anteil von 90,0, inklusive von Erlangen wären es sogar 91,5% gewesen und damit sieben bis acht Prozent mehr als bei den Regierungsräten. D.h. die bürgerlichen Kameralbeamten erhielten in einem noch größeren Maße als letztere ihre Ausbildung innerhalb der Monarchie. Wie bei den Juristen kam von den Universitäten im Reich eigentlich nur Jena, Helmstedt, Leipzig und Göttingen eine Rolle zu. Gerade eben zwei der späteren bürgerlichen Räte waren im Ausland gewesen. Der größere Stellenwert der Albertina dürfte wiederum in einem direkten Zusammenhang mit der regionalen Herkunft der Räte gestanden haben sowie damit, daß die Juristen mehrheitlich bei D. Nettelblatt in Halle studierten, während C.J. Kraus in Königsberg erst kurz vor der Jahrhundertwende mehr und mehr Studenten anzog. Die Viadrina besaß dagegen trotz des Wirkens der Gebr. Madihn für beide Gruppen eine nur durchschnittliche Anziehungskraft und war v.a. für Neumärker, Schlesier und Pommern attraktiv.

XV. Studienorte der Kriegs- und Domänenräte

Univ.	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Halle	388	49,3	96	37,4
Frankfurt/O.	145	18,4	56	22,4
Königsberg	161	20,5	46	15,2
Duisburg	14	1,8	4	1,6
Lingen	3	0,4	2	0,8
Erlangen	12	1,5	5	2,0
Göttingen	10	1,3	19	7,4
Leipzig	10	1,3	8	3,1
Jena	17	2,2	7	2,7
Helmstedt	14	1,8	2	0,8
Sonstige	13	1,7	12	4,7
insgesamt	787	100,0	257	100,0

Insgesamt 319 adlige Kriegs- und Domänenräte wurden berücksichtigt, von denen 42 oder 13,2 Prozent und damit erheblich mehr als bei den bürgerlichen Beamten nicht studiert hatten. Dies resultierte maßgeblich daher, daß Friedrich II. im Umfeld des Siebenjährigen Krieges vermehrt adlige Offiziere als Steuerräte, Kammerdirektoren und -präsidenten ansetzte, wobei es ihm weniger auf deren fachliche Befähigung, sondern auf Autorität und Durchsetzungsvermögen ankam. Da er mit etlichen von ihnen jedoch schlechte Erfahrungen machte, rückte der König von dieser Praxis später wieder ab, ohne sie indes gänzlich

aufzugeben. Um frühere Offiziere handelte es sich beispielsweise bei dem Stettiner Kammerdirektor V.S. von Miltitz, dem Königsberger Kammerpräsidenten D.S. von der Marwitz, den Steuerräten J.B. von Below und J.C. von Lindenowski. Für weitere 20 Kriegsräte (od. 6,3%) ist ein Universitätsbesuch überliefert, aber nicht der Studienort. Für 257 Edelleute (od. 80,6%) können hingegen genauere Angaben gemacht werden.

Für die adligen Kriegs- und Domänenräte besaß die Universität Halle ebenfalls nicht die gleiche Anziehungskraft wie für die Regierungsräte, gab es eine Differenz von 8,1%. Hier jedoch nahm die Viadrina für beide Beamtengruppen jeweils den zweiten Rang ein, folgte Königsberg erst auf dem dritten. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß auf die vier inländischen Universitäten ein Anteil von 79,4, inklusive Erlangen von 81,3 entfiel, wohingegen es bei den Juristen 84,2 bzw. 87,3 gewesen waren. Noch größer war aber der Unterschied zu den bürgerlichen Kameralbeamten, bei denen auf die heimischen Akademien ein Anteil von 90,0 bzw. 91,5% entfiel. Somit waren es in erster Linie die adligen Kriegs- und Domänenräte, die es an eine der Universitäten im Reich zog, vornehmlich jedoch nach Göttingen, um dort bei J.S. Pütter, A.L. von Schlözer, J. Beckmann juristische und kameralwissenschaftliche Kollegien zu besuchen. Besaßen somit die Rechtsprofessoren an den preußischen Universitäten einen sehr guten Namen, war für die Anstellung bei einer Regierung die Kenntnis der an den heimischen Akademien gelehrt Justizverfassung unumgänglich, weshalb es geringere Beweggründe gab, ins benachbarte Ausland zu gehen, sahen die Verhältnisse im Finanzfach anders aus, verfügten die inländischen Gelehrten offenbar über keinen so überragenden Ruf, konnte das Kameralfach ebensogut, vielleicht sogar noch besser in Göttingen als in Halle studiert werden.⁵⁶

Weiter sei auf die Verschiebungen hingewiesen, die sich beim Besuch der einzelnen Universitäten zeigen. So mußte Halle bei den bürgerlichen Kriegsräten in der Zeit nach 1750 einen Verlust von mehr als zehn Prozent hinnehmen, was u.a. damit zusammenhing, daß auch in Frankfurt und Königsberg kameralistische Lehrstühle errichtet wurden. Infolgedessen konnten diese beiden Orte ihren Anteil spürbar erhöhen, wobei die Viadrina die Albertina sogar noch überrundete. Auch Duisburg baute seinen Rang als Studienort leicht aus, es blieb jedoch in beiden Zeitabschnitten erheblich hinter den drei führenden Universitäten zurück. Lingen spielte weder vor noch nach 1750 eine Rolle. Hervorzuheben ist, daß, obwohl nach 1750 erheblich mehr preußische Studenten nach der Ersteinschreibung noch nach Göttingen, Helmstedt, Jena gingen (bis 1750 48, ab 1751 insgesamt 83 Personen, jeweils ohne Erlangen), die vier heimischen Universitäten ihren Anteil noch ausbauen konnten (von 83,2 bzw. mit Erlangen 83,5% auf 84,1 bzw. 86,4%). D.h. die Gesamtzahl der Studenten stieg schneller als die derjenigen, die den Studienort wechselten. Unter den Akademien im Reich mußte Jena seinen Rang an Göttingen abtreten und rückte hinter Helmstedt auf den dritten Rang. Leipzig konnte seine Position leicht verbessern, wurde aber von Erlangen noch überflügelt. Der Besuch ausländischer Universitäten kam in beiden Abschnitten nur sporadisch vor (4 und 2), öfter dagegen der Wechsel nach Greifswald, Rostock, Gießen oder Marburg.

⁵⁶ Über die Anziehungskraft von Göttingen für preußische Studenten geäußert hat sich u.a. Jürgen von Gerlach, Leopold von Gerlach 1757-1813. Leben und Gestalt des ersten Oberbürgermeisters von Berlin und vormaligen kurmärkischen Kammerpräsidenten, Berlin 1987, S. 24-28.

XVI. Alle bekannten Studienorte der Kameralbeamten

	Bürgerliche				Adlige			
	bis 1750		ab 1751		bis 1750		ab 1751	
Univ.	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Halle	164	54,1	269	43,7	44	46,3	67	27,5
F/O	38	12,5	120	19,5	18	19,0	40	16,5
Kgbg.	46	15,2	117	19,0	15	15,8	62	25,5
Duisbg.	4	1,3	12	2,0	1	1,1	3	1,2
Lingen	2	0,7	1	0,2	2	2,1	-	-
Erlang.	1	0,3	14	2,3	-	-	7	2,9
Gött.	4	1,3	32	5,2	2	2,1	32	13,2
Lpzg.	5	1,7	10	1,6	4	4,2	8	3,3
Jena	19	6,3	10	1,6	6	6,3	8	3,3
Helmst.	8	2,6	17	2,8	1	1,1	4	1,7
Sons.	12	4,0	14	2,3	2	2,1	12	4,9
zs.	303	100,0	616	100,0	95	100,0	243	100,0

Bei den adligen Kriegsräten wuchs im Unterschied zu den bürgerlichen nach 1750 das Gewicht der auswärtigen Hochschulen erheblich an. Hatten es diese bis 1750 (ohne Erlangen, abs. 15 Pers.) auf nur 15,7% gebracht, so waren es in der zweiten Jahrhunderthälfte dann 26,3 und damit fast ebensoviel wie bei den adligen Juristen. Parallel dazu büßten Halle und Frankfurt erheblich an Boden ein, wohingegen Königsberg merklich gewann, welches nahezu an die erstgenannte Akademie aufschloß. In einem noch erheblich größeren Maße als es den bürgerlichen Kriegsräten möglich war, scheinen die Edelleute dem vielfach beklagten desolaten Zustand der Kameralausbildung in Halle und Frankfurt dadurch begegnet zu sein, daß sie auf die Albertina und die Akademie in Göttingen auswichen. So verlor etwa die Viadrina zunehmend adlige Studenten aus Pommern an die Königsberger Universität. Der Besuch ausländischer Hochschulen bildete in beiden Zeitabschnitten die Ausnahme (bis 1750 keine Nennung, ab 1751 eine), nicht hingegen die Einschreibung in Marburg, Gießen, Greifswald (erst zwei, dann elf).

Unklarheit besteht in der Literatur bisher auch über die Dauer der akademischen Ausbildung. In der Regel wird nur für die Juristen von einem Universitätsbesuch ausgegangen und dieser dann auf wenige Semester oder Jahre geschätzt. Zuverlässige Untersuchungen sind hierüber noch nicht angestellt worden. Das zusammengetragene biographische Material verweist in folgende Richtung, wobei aufgrund ihrer Dichte nur die Daten für die Zeit nach 1750 als repräsentativ erscheinen. Danach läßt sich für 114 adlige Regierungsräte eine durchschnittliche Verweildauer von 3,3 Jahren auf einer oder mehreren Universitäten errechnen.⁵⁷ Das Spektrum reichte von minimal zwei Jahren (23 Fälle od. 20,2%)

⁵⁷ Zu betonen ist an dieser Stelle, daß meist zwar das genaue Datum der Einschreibung bekannt ist, nicht aber der Zeitpunkt des Abgangs von der Universität. Z.T. finden sich in den Lebensläufen Hinweise auf die Verweildauer, z.T. sind Rückschlüsse aus den Anträgen auf Zulassung zur ersten Prüfung möglich. Mit Sicherheit wurden auch nicht alle Einschreibungen erfaßt. Die folgenden

bis maximal sieben (1 Fall). Immerhin 55 Personen (od. 48,3%) studierten drei, weitere 20 (od. 17,5%) vier Jahre. Dagegen brachten es 318 bürgerliche Offizianten in der zweiten Jahrhunderthälfte auf eine durchschnittliche Studienzeit von 3,1 Jahren und damit nur geringfügig weniger als die Konkurrenten. Von ihnen hatten zwei (od. 0,6%) lediglich ein, einer dafür sogar acht Jahre auf einer Akademie zugebracht. Für insgesamt 75 Personen (od. 23,6%) werden zwei, für weitere 163 (od. 51,3%) drei Jahre angegeben. Insgesamt 74 Personen lagen mit vier und fünf Jahren sogar deutlich über dem Durchschnitt.

Trifft jene Vermutung über die vermeintlich kurze und daher nur ungenügende Ausbildung bereits für die Juristen nicht zu, so führen nachstehende Angaben sie auch für die Finanzbeamten ad absurdum. Danach hielten sich insgesamt 355 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänenräte im Durchschnitt ebenfalls 3,1 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten auf. Bei ihnen reichte die Spannweite von einem (acht Fälle od. 2,3%) bis zu maximal sieben Jahren (zwei Pers.). Eine kürzere Studienzeit ist für weitere 77 Beamte (od. 21,7%, jeweils zwei Jahre), eine längere für 99 (27,9%, davon 75 mit vier, 18 mit fünf und sechs mit sechs Jahren) bekannt. Knapp jeder zweite (169 od. 47,6%) lag genau im Durchschnitt. Ähnlich sah es bei den adligen Kriegs- und Domänenräten auch. Von ihnen sind für 132 Personen entsprechende Angaben überliefert. Sie brachten es auf eine durchschnittliche Studienzeit von gleichfalls 3,1 Jahren. Genau drei Jahre auf einer oder mehreren Hohen Schulen waren 68 Edelleute (od. 51,5%), 29 (od. 22,0%) lagen unter dem Durchschnitt, 35 (od. 26,5%) darüber.

Nach 1750 verweilten somit insgesamt 919 Juristen und Finanzbeamte im Durchschnitt 3,1 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, bedurfte es nicht erst der Regelungen aus dem letzten Jahrzehnt des altpreußischen Staates, um das dreijährige Studium verbindlich zu machen. Wurde jetzt vielmehr bloß sanktioniert, jetzt freilich für ausnahmslos alle, was zuvor in der Praxis weithin üblich war! Wenngleich aufgrund der unterschiedlichen Zahlenbasis ein solcher Vergleich gewagt ist, sei dennoch die Vermutung aufgestellt, wonach die Verweildauer derjenigen, die auf einer Hochschule waren, in der ersten Jahrhunderthälfte länger war. Für insgesamt 167 adlige wie bürgerliche Beamte sind mehr oder weniger exakte Daten vorhanden. Danach verbrachten sie im Durchschnitt 3,7 Jahre auf einer oder verschiedenen Universitäten. Für 86 Kriegs- und Domänenräte ließen sich 3,3 und für 81 Regierungsräte 4,2 Jahre errechnen, wobei letzteres mit der hohen Mehrfacheinschreibung der bürgerlichen Juristen korrespondiert.

Freilich ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, daß weder aus der Studiendauer noch aus dem Besuch mehrerer Universitäten automatisch auf gute oder sogar überdurchschnittliche Kenntnisse geschlossen werden kann, weisen die Prüfungsberichte doch nicht eben selten in eine andere Richtung. Umgekehrt gehörte auch nicht jeder Kandidat, der weniger als drei Jahre auf einer Akademie gewillt hatte, zu den mittelmäßigen oder gar schlechten Räten. So finden sich in etlichen Lebensläufen Hinweise darauf, daß sich die späteren Beamten bereits am Ende der Gymnasialzeit zielgerichtet auf ihre spätere Laufbahn vorbereitet haben, etwa indem sie Privatstunden bei namhaften Juristen nahmen oder

Angaben sind somit nur als Tendenz zu verstehen. Für die Zeit vor 1750 konnte für 41 Edelleute eine Studiendauer von 3,8 Jahren ermittelt werden, die aber nicht als repräsentativ erscheint. Als Berechnungsgrundlage dienten auf- oder abgerundete ganze Jahre, eine mögliche Fehlerquelle.

finanzwissenschaftliche Kollegien belegten. Insofern gab es mitunter einen direkten Zusammenhang zwischen dem späten Wechsel auf die Universität und der raschen Absolvierung der akademischen Ausbildung. Grundsätzlich kann weder aus der Länge der Schul- und Universitätszeit noch aus dem Besuch mehrerer Akademien oder der Dauer des Referendariats auf die fachliche Befähigung geschlossen werden. Ebenso schlug nicht jeder mit Vorschußlorbeeren bedachte Referendar auch als Rat ein, andererseits zählte mancher, der die Prüfungen eher durchschnittlich bestanden hatte, später zu den besten Offizianten.

Exemplarisch verwiesen sei auf den späteren Kriegs- und Domänenrat George Ludwig Friedrich Graf von Münster Oer. Dieser erhielt zunächst Privatunterricht auf den väterlichen Gütern sowie durch den Rektor der Hohen Schule in Osnabrück. Im Alter von 18 Jahren bezog er im Frühjahr 1793 die Universität Leipzig, wo er sich den Rechten widmete. Nach Verlauf von 1,5 Jahren wechselte der Edelmann nach Halle und ging im Mai 1795 schließlich noch nach Göttingen. Auf allen drei Universitäten befaßte er sich der eigenen Angabe zufolge v.a. mit juristischen und kameralistischen Materien. Graf von Münster bewarb sich im Herbst 1796 um die Auskultatur bei der Kammer in Ansbach und legte die erste Prüfung ab. Laut Examensbericht der Kammer vom 24.10. d.J. hatte er in der mündlichen Prüfung nur wenige Kenntnisse verraten, zudem wären seine Relationen nur mittelmäßig ausgefallen. Noch gravierender war aber diese Feststellung: In *seinen Urteilen* habe sich *keine Spur wissenschaftlicher Bildung, Bekanntschaft mit Gesetzen u. d. Literatur* gefunden, allerdings billigte man ihm natürliche Fähigkeiten zu. Allein diesem Umstand war es zu verdanken, daß er im November 1797 als Auskultator angenommen wurde. G.L.F. Graf von Münster scheint sich während Auskultatur und Referendariat dann zielstrebig um die Abstellung seiner Wissensdefizite bemüht zu haben, denn im Dezember 1799 bestand er im Beisein Minister C.A. von Hardenbergs das große Examen erfolgreich. Seine Probearbeiten wurden als gut eingeschätzt, auch zeigte er im mündlichen Examen theoretische und praktische Kenntnisse sowie Beurteilungskraft, Voraussetzung für seine Bestallung zum Rat im November 1803.⁵⁸

Ähnliche Startschwierigkeiten hatte Gustav Adolph Ferdinand Leo aus dem westpreussischen Schwetz, Sohn eines Justizamtmanns. Leo ging mit dem Reifezeugnis im März 1797 auf die Albertina und widmete sich hier drei Jahre lang den Rechts- und Kameralwissenschaften bei den Professoren Kraus, C.L. Poerschke und T.A.H. Schmalz, hörte bei ihnen u.a. über Logik, Metaphysik, Pandekten, Naturrecht, Staatswirtschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaften. Sein praktisches Jahr leistete er auf dem Amt Schaacken ab. Trotzdem überzeugte der Beamtensohn in der ersten Prüfung 1801 bei der Königsberger Kammer nicht und wurde daher abgewiesen. Erst nach einem Wiederholungsexamen gelang ihm im Mai 1802 die Ansetzung als Referendar. Das große Examen absolvierte Leo zwei Jahre später problemlos, konnte im Februar 1805 aber nur ein Ratsamt im neu-ostpreussischen Plock erhalten. 1814 avancierte er dann zum Direktor der Regierung in Gumbinnen und 1833 zum Vizepräsidenten der Regierung in Posen.⁵⁹

58 GStA, I, Rep. 125, Nr. 3 416; II, Ansbach-Bayreuth, VI, Nr. 256, 267, 282 a, 291, 292, 307; ADB, Bd. 23 (1886), S. 27-28; biogr. Handbuch, T. 2, S. 670-671 .

59 GStA, I, Rep. 125, Nr. 3 156; II, Ostpreußen, Nr. 62; biogr. Handbuch, T. 1, S. 568.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch darauf, daß einige adlige wie bürgerliche Familien eine besondere Affinität zu einer bestimmten Laufbahn hatten. So zog es Angehörige der Geschlechter von der Schulenburg, von Dohna, von Schöning, von Puttkammer oder von Prittwitz fast ausschließlich ins Finanzfach, d.h. sie betätigten sich als Landrat, Kriegs- und Domänen- oder Finanzrat. Dagegen waren Mitglieder der Familien von Finkenstein, von Rohr und von der Reck sowohl in der Justiz als auch im Kameralfach zu finden. Unter den Bürgerlichen besaßen die Tevenars aus Magdeburg und die klevischen Schlechtendals eine besondere Neigung für das Justizwesen, die Familie Sack war hier wie da vertreten, hingegen engagierten sich Angehörige der neumärkischen Familie Pappritz v.a. im Finanzfach.

1.4. Laufbahn

a. Erste Prüfungen und Vorbereitung auf das große Examen

Im Unterschied zu den bürgerlichen Kameralbeamten engagierten sich nur wenige Juristen im Heer, um auf die Weise die einkommenslose Zeit des Referendariats zu überbrücken. Aber auch für einen größeren Teil der späteren Regierungsräte waren nach dem Studium die finanziellen Rücklagen erschöpft, sahen sich zahlreiche Väter aus den unterschiedlichsten Gründen gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen. Dieser Teil der Rechtskandidaten mußte daher nach der Rückkehr von der Universität auf das unmittelbare Engagement bei einem Landesjustizkollegium verzichten und sich eine Erwerbsquelle verschaffen. Solcherart resignierten aber keineswegs nur die Söhne von Handwerkern, Lehrern oder Pfarrern, sondern auch die von scheinbar wohlhabenden Beamten, Kaufleuten und adligen Gutsbesitzern. Es ist daher zu kurz geschlossen, von einer indirekten sozialen Auslese zu sprechen, bewirkt durch die mehrjährige Dauer von Studium und Vorbereitungsdienst.⁶⁰ In der Regel gab es nämlich einen ganzen Komplex von Faktoren, der zur Preisgabe der ursprünglichen Karriere führte. Zudem knüpften nicht wenige Offizianten nach einer vorübergehenden Tätigkeit in einer subalternen Behörde an die frühere Orientierung wieder an.

Dementsprechend gab es eine recht breite Streuung bei dem Alter, in dem die Auskultatur bzw. das Referendariat in einem Justizkollegium angetreten wurde.⁶¹ Die einschlägigen Reglements sahen vor, daß sich ein Rechtskandidat zunächst bei einem nachgeordneten Kollegium als Auskultator engagieren, hier im Verlauf einiger Jahre einschlägige Erfahrungen sammeln, dann entweder Anwalt wurde, in ein Untergericht eintrat oder nach einer zweiten Prüfung als Referendar in ein Landeskollegium bzw. das Kammergericht

60 Von einer solchen Auslese hat Schminnes, *Bildung*, S. 111, gesprochen, freilich mit Blick auf den langen Vorbereitungsdienst.

61 Ausgegangen wurde hierbei vom Alter bei Ablegung der ersten Prüfung und der folgenden Einführung in das Kollegium. Da nur ein Teil der Kandidaten zunächst Auskultator und dann erst Referendar wurde, ist auf eine Trennung dieser beiden Schritte verzichtet worden, und zwar sowohl für die Justiz- wie die Kameralbeamten. Zudem wurden die Begriffe Auskultatur und Referendariat nicht immer klar voneinander abgehoben. Als entscheidendes Kriterium wird bei der vorliegenden Analyse somit das Engagement bei einer Regierung oder Kammer angesehen.

aufdrücken und sich hier mit der Tätigkeit eines Rates vertraut machen sollte.⁶² Aber ähnlich wie bei der Durchsetzung der Prüfungen für die angehenden Räte, wo zwischen der ersten Vorschrift von 1693 und der Errichtung der Immediat-Examinations-Kommission im November 1755 mehr als ein halbes Jahrhundert lag, ehe die mehrfach fixierten und erweiterten Vorgaben auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt und ihnen tatsächlich alle Bewerber unterworfen wurden, gab es bei der Ansetzung der Auskultatoren und Referendare selbst beim Kammergericht große Unterschiede.⁶³ Fanden Anwärter vor 1763 nach dem Bestehen einer ersten Prüfung häufig sofort als Referendar eine Anstellung, wurde es erst nach 1780 allgemein üblich, diese zunächst für die Auskultatur an das Berliner Stadt- oder ein anderes Untergericht zu verweisen. Ähnlich sah die Praxis in den verschiedenen Landeskollegien aus. Wurden hier die beiden Gruppen von 'Hilfsarbeitern' bereits um 1740 klar voneinander getrennt, so dort erst in den neunziger Jahren. Zudem findet sich nicht in jedem Bericht über die Ansetzung eines Referendars der Hinweis auf dessen vorhergehende Tätigkeit bei einem Untergericht.⁶⁴

Das errechnete Eintrittsalter schwankt zwischen minimal 18 bis maximal 27 Jahren. Im Durchschnitt betrug es für insgesamt 342 Personen 21,5 Jahre.⁶⁵ D.h. zwischen Studienbeginn und Aufnahme der Arbeit in einem Justizkollegium lagen bei den bürgerlichen Offizianten rund 3,7 Jahre, wovon rund drei Jahre für das Studium, wie oben gezeigt, und 0,7 Jahre für die praktische Arbeit nach Abschluß der akademischen Ausbildung zu ver-

-
- 62 Lt. Friedrich Holtze, *Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Dritter Theil: Das Kammergericht im 18. Jahrhunderts*, Berlin 1901 (= Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte, V), S. 428, der sich hierbei auf das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts bezieht, dauerte die Auskultatur beim Kammergericht oder bei einem Stadtgericht zwischen 1,5 und 2 Jahren, zwischen Referendar-Examen und Rigorosum sollen dann weitere fünf Jahre gelegen haben, Zahlen, die der Vf. aber offenbar zu hoch angesetzt hat.
- 63 Siehe dazu Holtze, *Kammergericht*, S. 263. Auch Lotz, *Beamtentum*, S. 155-58, hat sich bereits über die Entwicklung des Prüfungswesens bei den Juristen wie Kameralisten geäußert, wobei er aber von einer mehr oder weniger konsequenten Umsetzung der erlassenen Vorschriften ausgegangen zu sein scheint. Seine Fixierung auf Ordres und Erlasse führte ihn zu der irrigen Annahme, daß in der Zeit des Soldatenkönigs bei den Verwaltungsbeamten kein Wert auf eine akademische Ausbildung gelegt wurde (S. 156).
- 64 Gerhard Dilcher, *Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen. Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert*, in: *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag*, Hrsg. von Karl Kroeschell, Sigmaringen 1986, S. 295-305, hat sich ebenfalls über die Entwicklung des Prüfungswesens im 18. Jahrhundert geäußert. Bezeichnenderweise wird bei ihm weder die Arbeit von Holtze noch von Lotz genannt. Siegfried, *Staatsdienst*, bezieht sich mehrfach auf Dilcher, obwohl dieser nicht mehr als eine Kompilation vorgenommen hat.
- 65 Berücksichtigt wurden hierbei nur diejenigen, die den direkten Weg beschritten und sich nach einer relativ kurzen Zeit der praktischen Routinierung bei einem Kriminalrat oder Justizkommissar um die Auskultatur bemühten, nicht aber die, welche fünf und mehr Jahre als Aktuar oder Kreisjustizrat arbeiteten. Zuordnungsfehler sind deshalb nicht auszuschließen. Damit liegt Brunschwig, *Gesellschaft*, S. 220, mit dem genannten Alter von 22 Jahren zwar ziemlich richtig, nicht aber S. 223 mit der von 1755 Ernennungen von Auskultatoren und Referendaren an Obergerichten für die Zeit von 1786 und 1800. Diese Zahl ist viel zu hoch. Da die Begriffe Auskultator und Referendar damals z.T. als Synonyme gebraucht wurden, da die Auskultatur meist nur eine zeitlich befristete Vorstufe für das Referendariat darstellte, dürfte die Zahl von 705 Referendaren auch einen erheblichen Teil der genannten 841 Auskultatoren mit umschlossen haben, weshalb die jährlichen Ernennungen merklich unter den von Brunschwig errechneten von 117 lagen.

anschlagen sind. Für 135 Adlige läßt sich ein Durchschnittsalter von genau 22,0 Jahren errechnen, wobei das Spektrum hier von 18 bis 30 Jahren reichte. Bei ihnen lagen zwischen der Immatrikulation und dem Beginn der Auskultatur 4,4 Jahre.⁶⁶ Wenn die Edelleute in einem geringfügig höheren Alter ihre Tätigkeit in einem Kollegium aufnahmen, so hatte das mindestens zwei Gründe.

Zum einen dauerte ihre akademische Ausbildung aufgrund des Universitätswechsels länger, wobei aus diesem Umstand nicht automatisch auf bessere Kenntnisse zu schließen ist, war der Bezug einer neuen Hochschule doch auch mit Reibungsverlusten und nicht zuletzt mit den allseits beklagten Zerstreuungen verbunden. Zum zweiten kehrten etliche Adlige nach dem Studium zunächst in ihr Elternhaus zurück und sondierten die Lage: Eintritt in den Hof-, diplomatischen, Verwaltungs-, Militärdienst oder Existenz als Privatmann (Particulier). Wurden die bürgerlichen Offizianten von ihren vielfach beamteten Vätern schon frühzeitig auf eine bestimmte Karriere orientiert, Schul- und Universitätsbesuch dementsprechend eingerichtet, gab es bei einem größeren Teil der adligen Räte eine solche Vorentscheidung offenbar nicht. Dies läßt sich sowohl aus jenem errechneten höheren Durchschnittsalter von 22,0 bzw. 4,4 Jahren ablesen, dafür finden sich aber auch Hinweise in den überlieferten Lebensläufen.

XVII. Alter beim Antritt der Auskultatur (Regierungsräte)

Jahre	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 18	3	0,9	5	3,7
19 bis 20	77	22,5	27	20,0
21 bis 24	241	70,5	91	67,4
ab 25	21	6,1	12	8,9
zs.	342	100,0	135	100,0

Knapp jeder vierte der späteren Räte, und zwar sowohl der bürgerlichen wie adligen, engagierte sich daher relativ schnell nach dem Verlassen der Universität im Alter von maximal 20 Jahren bei einer Justizbehörde, wobei zu vermuten ist, daß es sich hierbei um jene handelte, deren Karriere zielgerichtet von den Vätern geplant worden war. Zwar gab es bei den Edelleuten anteilig mehr, die ihre akademische Ausbildung besonders rasch absolvierten, andererseits wies diese Teilgruppe prozentual mehr Personen auf, die sich erst spät auf die Justizlaufbahn festlegte.⁶⁷ Typisch hier wie dort waren jedoch diejenigen, die sich nach dem Studium noch eine Auszeit nahmen, teils um sich intensiv auf die erste und mitunter vorentscheidende Prüfung vorzubereiten, teils um mögliche Alternativen zur

66 Diese Angaben widersprechen der Ansicht von Schminnes, *Bildung*, S. 113, wonach ein Jurastudent kaum länger als 1,5 oder 2 Jahre auf der Universität verbracht habe und folglich nur oberflächliche Kenntnisse besaß. Auch sei auf die recht große Zahl von jüngeren Räten verwiesen, die über Rechtsmaterien publizierten.

67 D.h. auch mindestens jeder vierte Edelmann verzichtete bewußt auf eine Bildungstour, falls eine solche überhaupt erschwinglich gewesen wäre und meldete sich nach dem zügigen Abschluß des Studiums bei einer Regierung zur ersten Prüfung an.